

## **Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.**

### **Zum Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG)**

23.09.2026

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe eingetragener Verein (e. V.) setzt sich seit über 65 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit Unterstützungsbedarf und kognitiver Beeinträchtigung und ihre Familien ein. In knapp 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.500 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind etwa 112.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

## A. Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. möchte hiermit zum Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe Stellung nehmen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt –anders als der Referentenentwurf – einen deutlichen Schwerpunkt auf die Steigerung von Effektivität und Effizienz der Kinder- und Jugendhilfe, auf Kostendämpfung und eine stärkere kommunale Steuerungsfähigkeit. Mit dem Gesetz soll eine grundsätzliche Weichenstellung hin zu einer stärker infrastrukturell ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen werden. Diese Zielsetzungen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass der bereits 2021 mit dem Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz (KJSG) eingeschlagene Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe relativiert oder aufgegeben wird. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen müssen auch bei einer stärker auf Funktionsfähigkeit, Effizienz und Infrastruktur ausgerichteten Reform der verbindliche Maßstab bleiben.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ist zutiefst enttäuscht, dass der Regierungsentwurf nach jahrelangen intensiven fachlichen und fachpolitischen Beratungen sowie umfangreichen Beteiligungsprozessen unter Einbeziehung von Bund, Ländern, Kommunen, Wissenschaft und den Verbänden der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe von der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für alle junge Menschen mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe abbrückt.

Viele Akteur\*innen in Ländern und Kommunen haben sich im Vertrauen auf die gemeinsame Zuständigkeit ab dem 01.01.2028 bereits auf den Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gemacht und entsprechende Strukturen und Praxen entwickelt. Trotz der nun stattdessen geplanten Erprobungsklausel droht, dass diese bereits gelebte Praxis in einzelnen Kommunen erschwert oder auch beendet wird. Denn die vorgesehenen Voraussetzungen und der erhebliche administrative Aufwand schaffen hohe Hürden für eine Teilnahme an der Erprobung. Hinzukommt, dass die Klausel dem Anspruch junger Menschen mit Behinderung auf gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe entgegensteht. Für Kinder und Jugendliche mit vergleichbarem Unterstützungsbedarf darf es nicht vom Wohnort abhängen, welcher Leistungsträger zuständig ist, welche Zugangsvoraussetzungen gelten oder welche Kosten entstehen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. weist mit Nachdruck darauf hin, dass das vorliegende Gesetzgebungsverfahren nicht isoliert von den zahlreichen weiteren

Vorhaben dieser Bundesregierung im Bereich der Eingliederungshilfe und der Pflege betrachtet werden darf. Dabei sind insbesondere die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Dialogprozess zur Eingliederungshilfe sowie die Maßnahmen aus dem MPK-Beschluss vom 25.06.2026 zur Eingliederungshilfe im SGB IX in den Blick zu nehmen. Was als begrenzte oder vertretbare Änderung erscheinen mag, kann in der Gesamtschau zu einer erheblichen Einschränkung von Leistungs-, Teilhabe- und Verfahrensrechten für junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien führen.

Besonders deutlich zeigt sich dies bei den sich abzeichnenden, unterschiedlichen Regelungen zur infrastrukturellen Bildungsassistenz im SGB VIII und dem Pooling im SGB IX, insbesondere im Bereich der Schule. Unterschiedliche Regelungsansätze, Zuständigkeiten und Verständnisse von Begrifflichkeiten in den beiden Sozialgesetzbüchern drohen neue Doppelstrukturen zu schaffen und Verantwortlichkeiten zu verwischen. Damit wird gerade das Gegenteil einer verlässlichen, bedarfsgerechten und effizienten Unterstützung erreicht.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. mahnt daher die übergreifende Verantwortung des Gesetzgebers an. Er muss die verschiedenen Reformvorhaben in der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe und in der Pflege aufeinander abstimmen und ihre kumulativen Auswirkungen in den Blick nehmen. Gefordert ist eine ressort- und gesetzgebungsübergreifende Gesamtbetrachtung sowie eine verbindliche Abstimmung der geplanten Änderungen. Es gilt, Widersprüche zwischen den einzelnen Regelungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Gesamtheit der gesetzlichen Änderungen nicht zu einer Verschlechterung der Rechtsposition junger Menschen mit Behinderung und ihrer Familien führt. Eine solche Gesamtbetrachtung ist insbesondere mit Blick auf die Verpflichtungen aus der UN-BRK geboten.

Hinsichtlich zentraler Punkte des Regierungsentwurfs besteht Nachbesserungsbedarf. Es ist erforderlich, die identifizierten Defizite nun gezielt zu beseitigen. Hierzu gehören:

1. Die Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für alle junge Menschen mit Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe muss weiterhin Ziel bleiben und sollte daher verschoben, nicht aber eine Perspektive darauf gänzlich gestrichen werden (Punkt C).
2. Die individuellen Rechtsansprüche und Leistungen müssen trotz des Angebotes der infrastrukturellen Bildungsassistenz rechtssicher geregelt und durchsetzbar sein. Die enormen Unsicherheiten bezüglich der genauen Planung und Umsetzung des Angebotes dürfen nicht in anderen Gesetzen beseitigt werden, sondern diese Fragen müssen zusammen mit dem Leistungsangebot gedacht, geklärt und geregelt werden.

Hierfür bedarf es daher eines fachlich, rechtlich und finanziell belastbaren Gesamtkonzepts. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt hierfür zwei Lösungswege vor (Punkt D).

Aufgrund des derzeit fehlenden Gesamtkonzepts hinsichtlich Leistungsebene, Planung sowie Umsetzung fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. den Gesetzgeber auf, die geplanten Regelungen zur infrastrukturellen Bildungsassistenz (§ 35b SGB VIII-E und § 80a SGB VIII-E) nicht in diesem Gesetz vorzunehmen. Ein Aussetzen ist auch deshalb zwingend erforderlich, um unterschiedliche Regelungen in der Eingliederungshilfe für Kinder mit seelischer Behinderung (SGB VIII) bzw. körperlicher oder geistiger Behinderung (SGB IX) zu verhindern. Um dies zu gewährleisten, ist es essenziell, dass die geplanten Änderungen im SGB VIII und SGB IX zeitgleich im Parlament beraten werden.

3. Die Erprobungsklausel ist weder zielführend noch praktikabel und würde in der Praxis zahlreiche Umsetzungsprobleme verursachen. Sollte sie beibehalten werden, müssen zentrale Widersprüchlichkeiten und Unklarheiten ausgeräumt und beseitigt werden (Punkt E).

Des Weiteren lässt der Gesetzesentwurf eine seriöse Kostenfolgenabschätzung gänzlich vermissen. Er führt lediglich aus, dass sich für die Verwaltung der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 20.8 Millionen Euro reduziere, wobei dieser auf die Länder (inklusive Kommunen) entfalle. Gänzlich unberücksichtigt lässt der Entwurf aber, dass Aufbau, Betrieb, qualitative Ausstattung und Vorhaltung von Infrastruktur ebenfalls finanzielle und personelle Ressourcen erfordern, die bereitgestellt werden müssen. Dies gilt insbesondere für die neue Leistung der infrastrukturellen Bildungsassistenz. Dies ist ein gänzlich neues Angebot, welches es bisher nicht gibt und somit erst aufgebaut werden muss. Es verlangt Planungs- und Kooperationsleistungen. Hierfür müssen die Kommunen Geld bereitstellen, welches im Gesetz an keiner Stelle ausgewiesen oder gegengerechnet wird. Eine belastbare Bewertung der finanziellen Auswirkungen muss deshalb sämtliche Investitions-, Transformations- und Folgekosten berücksichtigen.

Es erscheint zwar möglich, mit einem Infrastrukturangebot den Zuwachs bei den jährlichen Kostensteigerungen bremsen zu können, wie es die Gesetzesbegründung annimmt (Seite 5 und 36 folgend). Jedoch erscheint fraglich, ob der Zuwachs in der dargestellten Höhe reduziert und – wie erhofft – schlussendlich auch eine Reduzierung der absoluten Kosten erreicht werden kann, ohne dass sich dies negativ auf die Teilhabe junger Menschen auswirkt. Gerade im Bereich der Eingliederungshilfe erscheinen die Kostendämpfungs- und Einsparungseffekte daher begrenzt, da es sich um individuelle, bedarfsorientierte Leistungen handelt.

Der Gesetzesentwurf darf nicht zu einem Kostensenkungsinstrument zulasten junger Menschen mit (drohender) Behinderung werden. Maßstab muss trotz aller Kostendämpfungs- und Einsparziele immer eine bedarfsdeckende und qualitativ hochwertige Leistungserbringung bleiben.

## **B. Stellungnahme im Einzelnen:**

Im Sinne der Übersichtlichkeit und Orientierung ist aus dem Inhaltsverzeichnis ersichtlich, zu welchen Punkten sich die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. im Folgenden äußern wird.

### **Inhaltsverzeichnis**

|                                                                                                      |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| A. Vorbemerkung .....                                                                                | 2  |
| B. Stellungnahme im Einzelnen: .....                                                                 | 5  |
| C. Aufgabe der Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen .....                               | 5  |
| D. § 35b, § 80a SGB VIII-E: Infrastrukturelle Bildungsassistenz und ihre Planung und Umsetzung ..... | 6  |
| E. § 10c SGB VIII-E: Erprobungsklausel .....                                                         | 22 |
| F. § 35a SGB VIII: Leistung der Eingliederungshilfe .....                                            | 28 |
| G. Niedrigschwellige Komplexleistung Frühförderung weiterhin sicherstellen .....                     | 35 |
| H. Hilfeplan und Bedarfsfeststellung .....                                                           | 35 |
| I. Teilhabe als Leitgedanke der Kinder- und Jugendhilfe und Verfahrenslotse .....                    | 39 |
| J. Leistungserbringer und Leistungserbringungsrecht .....                                            | 41 |
| K. Rechtswegzuständigkeit .....                                                                      | 43 |
| L. Junge unbegleitete Minderjährige .....                                                            | 44 |

## **C. Aufgabe der Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen**

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass der bisherige Vorrang von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für junge Menschen mit (drohender) geistiger oder körperlicher Behinderung gemäß § 10 Absatz 4 SGB VIII bestehen bleibt. Damit bleibt es bei der getrennten Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung und jungen Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung. Der mit dem Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz (KJSG)

eingeschlagene Weg, die Zuständigkeiten zum 1. Januar 2028 im SGB VIII zusammenzuführen, kann laut der Gesetzesbegründung nicht weiterverfolgt werden. Zwar heißt es darin auch, dass „die vollständige Aufgabe des Ziels der Zusammenführung der Zuständigkeiten unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe, [...] ebenfalls keine realisierbare Alternative [ist]“ und somit das Ziel einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe „verschoben“ werde. Allerdings lässt der Regierungsentwurf keine Perspektive auf eine solche Verschiebung erkennen.

Hierüber hilft auch die Erprobungsklausel in § 10c SGB VIII-E nicht hinweg. Denn sie setzt lediglich auf eine freiwillige Erprobung einer Gesamtzuständigkeit statt auf eine gesetzliche Verpflichtung und ersetzt die notwendige gesetzliche Perspektive einer Gesamtzuständigkeit durch ein zeitlich und örtlich begrenztes Modell ohne langfristige und zukunftsichere Perspektive.

Die Vorteile der Zusammenführung trägt die Gesetzesbegründung bereits selbst vor. So macht dies die Klärung schwieriger Abgrenzungsfragen, zum Beispiel bei Mehrfachbehinderungen, leichter oder sogar entbehrlich. Es verhindert Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Eingliederungshilfe. Angebote und Unterstützungsleistungen können sich inklusiv ausrichten. Leistungen können perspektivisch bedarfsübergreifend und ganzheitlich erbracht werden. Verschiebebahnhöfe werden vermieden und vieles mehr. Die Gründe und die Vorteile einer Zusammenführung sind bekannt und wurden bereits während der vielen Beteiligungsprozesse mehrfach erläutert.

**Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, wieder ein verbindliches Datum zum Inkrafttreten der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für alle junge Menschen in den Gesetzentwurf aufzunehmen.**

## **D. § 35b, § 80a SGB VIII-E: Infrastrukturelle Bildungsassistenz und ihre Planung und Umsetzung**

### **1. Infrastrukturelle Bildungsassistenz**

Die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung in Kitas und Schulen sollen zukünftig gemäß § 35b SGB VIII-E als infrastrukturelle Angebote nach § 80a SGB VIII-E gewährt werden, sogenannte infrastrukturelle Bildungsassistenz. Individuelle Schul- oder Kitaassistenz bleibt zwar als Rechtsanspruch bestehen, soll jedoch nur gewährt werden, wenn kein geeignetes infrastrukturelles Angebot vorhanden ist oder

der individuelle Bedarf hierdurch nicht gedeckt werden kann. Grundsätzlich soll keine Hilfeplanung stattfinden. Das gilt aber nicht, „wenn in einem anderen Zusammenhang noch keine Bedarfsermittlung erfolgt ist und eine Bedarfsfeststellung notwendig ist, um die Eignung des infrastrukturellen Angebotes im Einzelfall festzustellen.“

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. steht infrastrukturellen Angeboten grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber, da die momentane Praxis zeigt, dass insbesondere die behinderungsbedingt notwendige Unterstützung in der Schule derzeit nicht zuverlässig und in der erforderlichen Qualität gewährleistet ist.

Das derzeitige System muss daher angepasst werden, damit der Besuch von Schule, aber auch Kita für junge Menschen mit Behinderung uneingeschränkt möglich ist und ihre behinderungsbedingten Bedarfe dort gedeckt werden.

In erster Linie sieht die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. die Länder in der Pflicht, Schulen inklusiv auszugestalten. Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. braucht es eine gemeinsame Anstrengung aller politischen Akteure, die bestehenden Fehlanreize zu beenden, die sich durch die föderale Struktur im Bildungswesen bei gleichzeitigem Fehlen individueller Ansprüche von Kindern mit Behinderung auf Unterstützung im Schulrecht einerseits und den bestehenden individuellen Ansprüchen in nachrangigen Sozialsystemen andererseits ergeben. Es bedarf dementsprechend konkreter Umsetzungsstrategien und Zeitpläne in den einzelnen Bundesländern, damit Schule zu einem Ort wird, in dem Kinder mit und ohne Behinderung ihren Bedarfen entsprechend beschult werden. Eine fortwährende Verlagerung in nachrangige Systeme wie die Kinder- und Jugendhilfe oder die Eingliederungshilfe führt zu deren finanzieller Überforderung und verhindert zudem eine inklusive Schule für alle. Es ist daher an der Zeit, dass die Länder ihrer politischen Verantwortung und rechtlichen Verpflichtung im Bildungsbereich nachkommen und sich nicht finanziell dadurch entlasten, dass nachrangige Träger die durch die Länder verursachten Lücken bei der schulischen Inklusion schließen müssen. Tun sie das nicht, tragen sie einen erheblichen Teil zu den Kostensteigerungen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe bei und sollten daher zumindest auf der Kostenebene einen finanziellen Beitrag zur Entlastung der beiden nachrangigen Träger leisten.

Aufgrund des föderalen Systems hat der Bundesgesetzgeber bedauerlicherweise jedoch keinen Einfluss auf die Bildungspolitik der Länder und es ist momentan nicht absehbar, wann die Länder ihre Bildungseinrichtungen inklusiv ausgestalten werden.

Bis dahin ist es unabdingbar, dass die vom Regelsystem nicht gedeckten behinderungsbedingten Bedarfe weiterhin über Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden.

Infrastrukturelle Angebote sind unter diesen Vorzeichen eine Möglichkeit, Inklusion in den genannten Bildungseinrichtungen zu fördern und einer Stigmatisierung der jungen Menschen entgegenzuwirken. Auch fachlich ist es sinnvoll, gerade in Kita und Schule die Anzahl von Assistenzpersonen auf das für die Deckung der behinderungsbedingten Bedarfe notwendige Maß zu begrenzen. Überdies bieten infrastrukturelle Angebote die Chance einer besseren Vernetzung und Zusammenarbeit mit dem Bildungspersonal der Schule.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. sieht daher in einem Infrastrukturangebot Chancen für mehr Inklusion und vor allem verlässlichere Leistungsstrukturen für junge Menschen mit Behinderung. Allerdings kommt es entscheidend auf die konkrete Ausgestaltung eines solchen Angebotes an.

#### **a. 1:1 – Anspruch rechtlich absichern**

Oberstes Prinzip muss es sein, dass junge Menschen mit Behinderung weiterhin einen Individualanspruch auf bedarfsdeckende Leistungen der Eingliederungshilfe in Kita und Schule haben. Trotz der Chancen, die ein infrastrukturelles Angebot bietet, wird es weiterhin junge Menschen mit Behinderung geben, die aufgrund eines erhöhten Unterstützungsbedarfs durch eine Einzelfallhilfe unterstützt werden müssen. Deshalb ist es unabdingbar, dass die infrastrukturelle Bildungsassistenz als Ergänzung und nicht als Ersatz für individuelle Assistenz verstanden wird.

Die geplanten Regelungen sichern dieses Prinzip trotz Nachbesserungen im Regierungsentwurf nach wie vor nicht hinreichend ab. Zwar sieht § 35b Satz 4 SGB VIII-E nun unter bestimmten Voraussetzungen vor, dass eine Hilfeplanung durchgeführt werden soll. Der Wortlaut der Vorschrift verlangt jedoch zwei kumulative Voraussetzungen: Erstens, dass bei dem Kind noch keine Bedarfsfeststellung erfolgt ist und zweitens, dass eine Bedarfsfeststellung notwendig ist, um die Eignung des infrastrukturellen Angebots im Einzelfall festzustellen. Im Gegensatz dazu ist die Gesetzesbegründung so zu verstehen, dass es sich dabei um alternative Voraussetzungen handelt mit der Folge, dass bereits eine Hilfeplanung stattfinden müsste, wenn eine der beiden Voraussetzungen erfüllt ist. Letzteres hält die Lebenshilfe für sachgerecht, da auch in Fällen, in denen bereits in einem anderen Zusammenhang eine Bedarfsfeststellung erfolgt ist, nicht zwangsläufig Erkenntnisse vorliegen, die eine Beurteilung zulassen, ob das Infrastrukturangebot bedarfsdeckend ist oder nicht.

Zudem ist nach dem Wortlaut von § 35b Satz 4 SGB VIII-E unklar, wann im Einzelfall eine Bedarfsfeststellung notwendig ist, um die Eignung des Infrastrukturangebots festzustellen. Es bleibt ein kaum justiziablel Spielraum für die Träger der öffentlichen

Jugendhilfe, das heißt, es wird für Eltern sehr schwer einzufordern, dass nun eine individuelle Bedarfsfeststellung notwendig ist, weil erhebliche Zweifel bestehen, ob das Infrastrukturangebot im konkreten Einzelfall bedarfsdeckend ist.

**Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert dringend, dass § 35b SGB VIII-E nachgebessert wird, um bedarfsdeckende Leistungen zu sichern.**

**b. Ein Infrastrukturangebot nur für Kinder mit seelischer Behinderung ist sinnlos**

Aufgrund der Vorrang-Nachrang-Regelung nach § 10 Absatz 4 SGB VIII würde die infrastrukturelle Bildungsassistenz nach § 35b SGB VIII-E nur für Kinder mit einer seelischen Behinderung gelten. Für Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung käme § 35b SGB VIII-E nur zur Anwendung, wenn Kommunen die Gesamtzuständigkeit nach § 10c SGB VIII-E erproben.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) plant im SGB IX hingegen – so ist derzeit zu vernehmen – keine Einführung von infrastrukturellen Angeboten zur Unterstützung in Kita und Schule für Kinder mit geistiger oder körperlicher Behinderung. Stattdessen soll § 112 Absatz 4 SGB IX, der die gemeinsame Inanspruchnahme (sogenanntes Poolen) von Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Schulbegleitung) regelt, zu einer Soll-Vorschrift ausgestaltet werden. Dies hätte zur Folge, dass Schulbegleitung in der Regel gepoolt werden soll, sogenanntes „Regel-Poolen“.

„Regel-Poolen“ und infrastrukturelle Angebote sind jedoch nicht identisch. Ihnen liegt eine andere Regelungssystematik zugrunde. Dies betrifft Planung und Umsetzung durch die Verwaltung, die Einbeziehung von Schule sowie die individuelle rechtliche Situation der Leistungsberechtigten. Leistungen zur Unterstützung in Kita und Schule würden daher für Kinder mit seelischer Behinderung im SGB VIII in Zukunft anders ausgestaltet sein als für Kinder mit geistiger oder körperlicher Behinderung im SGB IX.

Ein Infrastrukturangebot allein für Kinder mit seelischer Behinderung (und mit erzieherischen Bedarfen) zu implementieren, Kinder mit geistiger oder körperlicher Behinderung jedoch außen vor zu lassen, ist weder fachlich überzeugend noch erscheint es aus Verwaltungsperspektive sinnvoll, vor Ort unterschiedliche Systeme zu verankern. Denn Kinder mit geistiger oder körperlicher bzw. seelischer Behinderung besuchen gleiche Kitas und Schulen. Sollte es bei unterschiedlichen Regelungssystemen bleiben, ist mit hohem bürokratischem Aufwand sowohl für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch den Eingliederungshilfeträger zu rechnen, denn Synergien ergeben sich dann nicht. Auch Kitas und Schulen würden dadurch überfordert.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher einheitliche Regelungen im SGB VIII und SGB IX. Um dies zu gewährleisten, ist es essenziell, dass die geplanten Änderungen im SGB VIII und SGB IX zeitgleich im Parlament beraten werden.

c. Vorschläge

aa) Option 1 – Gemeinsames Infrastrukturangebot von Jugendhilfeträger und Träger der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung als vorgelagertes Angebot ohne Bedarfsfeststellung

Um einheitliche Regelungen im SGB VIII und SGB IX umzusetzen und eine individuelle Assistenz in Schule bei entsprechendem Bedarf rechtlich abzusichern, kommt aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ein Infrastrukturangebot für junge Menschen mit Behinderung als den Leistungen der Eingliederungshilfe vorgelagertes Angebot durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Träger der Eingliederungshilfe in Betracht.

Es soll sich dabei um ein gemeinsames Infrastrukturangebot für alle Kinder mit Behinderung handeln, unabhängig davon, ob für sie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfeträger zuständig ist. Nur so kann ein möglichst niedrigschwelliges Infrastrukturangebot ohne individuelle Bedarfsfeststellung Inklusion für alle Kinder mit Behinderung fördern und zur Entstigmatisierung beitragen. Voraussetzung hierfür ist, dass beide Träger gesetzlich verpflichtet werden, ein solches gemeinsames Infrastrukturangebot zur Verfügung zu stellen und auch gemeinsam zu finanzieren. Wichtig ist dabei, die Planung dieses Angebots partizipativ vorzunehmen.

Der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ist bewusst, dass ein gemeinsames Angebot mit vielen Herausforderungen verbunden wäre. Im Sinne der jungen Menschen und vor dem Hintergrund der Finanznot der Kommunen hält sie es jedoch für notwendig, dass im Gesetzgebungsverfahren hierfür gute und innovative Lösungen erarbeitet werden. Eine Möglichkeit könnte darin bestehen, dass einer der beiden Träger die Planung und Umsetzung unter fachlicher Beteiligung des anderen übernimmt und zudem im Gesetz klare Kostenerstattungsregelungen verankert werden.

Ein solches vorgelagertes Infrastrukturangebot wäre weder im SGB VIII noch im SGB IX eine originäre Leistung der Eingliederungshilfe.

Leistungen der Eingliederungshilfe in Form der Teilhabe an Bildung würden in der Folge weiterhin eine im Einzelfall notwendige individuelle 1:1-Assistenz umfassen. Überdies könnte auch noch eine Regelung zum Poolen beibehalten werden.

Vorteil eines gemeinsamen Infrastrukturangebots für Kinder mit Behinderung als vorgelagertes Angebot ohne Bedarfsfeststellung wäre, dass eine individuelle Hilfe- und Leistungsplanung weiterhin automatisch ausgelöst würde, sobald Leistungen der Eingliederungshilfe in Form der Teilhabe an Bildung beantragt werden.

Eine entlastende Wirkung für die Eingliederungshilfe sowohl im SGB VIII als auch im SGB IX würde das Angebot voraussichtlich dennoch entfalten. Denn viele Eltern würden ein solches Angebot, das ohne Bedarfsermittlung beansprucht werden kann, sicherlich so lange nutzen, wie es aus ihrer Sicht bedarfsdeckend erscheint. Der entlastende Effekt ist dabei umso größer, je besser das Infrastrukturangebot geplant und umgesetzt wird. Gleichzeitig bedarf es einer verlässlichen Kommunikation zwischen dem jeweiligen Leistungsträger und den Eltern.

Ein solches vorgelagertes gemeinsames Infrastrukturangebot, das an das Vorliegen einer Behinderung knüpft, würde allerdings – wie auch der Regierungsvorschlag – die Feststellung einer Behinderung voraussetzen. Dies stellt eine Zugangshürde für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung dar und führt zu organisatorischem Aufwand auf allen Seiten. Erforderlich wäre daher zumindest, ein möglichst schlankes Verfahren zur Feststellung der Behinderung zu etablieren oder gegebenenfalls eine ärztliche Stellungnahme zum Vorliegen einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung ausreichen zu lassen, ohne dass der jeweils zuständige Leistungsträger noch die daraus resultierende Teilhabebeeinträchtigung prüfen muss.

Zudem stellt sich bei diesem Vorschlag – wie auch bei dem im Regierungsentwurf vorgesehenen Infrastrukturangebot – die Frage der Umsetzung. Es bedarf der Auswahl eines Leistungserbringers pro Schule, woraus sich voraussichtlich die Anwendung des Vergaberechts ergeben würde. Es müssten daher auch bei diesem Vorschlag noch ähnliche Probleme gelöst werden wie die unter D. 2. b. Beschriebenen.

**bb) Option 2 – Infrastrukturangebot des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für alle Kinder in der Schule ohne weitere Zugangshürde**

Aufgrund der beschriebenen Nachteile der vorgeschlagenen Option 1 ist es aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. sinnvoller, im SGB VIII ein Infrastrukturangebot für den Ort Schule zu implementieren, das allen Kindern offensteht, also sowohl Kindern ohne als auch Kindern mit Behinderung, und zwar unabhängig von der Art der Behinderung. Es wäre damit mit dem Angebot der Schulsozialarbeit vergleichbar, nur dass es einem anderen Zweck dient, nämlich Schule inklusiver zu gestalten.

Ein solches Angebot könnten alle Kinder direkt in der Schule in Anspruch nehmen, ohne dass es zuvor einer Entscheidung des Jugendhilfeträgers bedarf. Sollte ein Kind mit Behinderung weitergehende Bedarfe haben, die über dieses vorgelagerte Infrastrukturangebot nicht gedeckt wären, hätte das Kind Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe – je nach Behinderung nach dem SGB VIII oder dem SGB IX. Ein Antrag auf Eingliederungshilfeleistung würde – den Regeln dieser Leistung folgend – eine individuelle Bedarfsermittlung auslösen und die Bewilligung bedarfsdeckender Leistungen zur Folge haben.

Es spricht viel dafür, dass sich durch diese Ausgestaltung die unter D. 2. b) genannten Probleme bei der Auswahl eines Leistungserbringers vermeiden ließen.

Mit einem solchen Angebot würde der Jugendhilfeträger Schulen als Bildungseinrichtung inklusiver ausgestalten, obwohl für diese Aufgabe vorrangig die Länder zuständig sind (siehe oben). Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. hielt es daher für zwingend erforderlich, dass die Länder dem Jugendhilfeträger die hierfür entstehenden Kosten erstatten. Allerdings kann der Bund eine solche Kostenerstattungsregelung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht im SGB VIII verankern. Dies müsste jedes Bundesland selbst regeln.

Da aktuell nicht absehbar und in einem Bundesland aufgrund der dortigen politischen Lage sogar ausgeschlossen erscheint, dass die Bundesländer dies umsetzen würden, schlägt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. vor, dass der Bund die Kosten für dieses vorgelagerte Infrastrukturangebot für alle Kinder als Leistung des SGB VIII aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung schulischer Inklusion übernimmt. Voraussetzung hierfür wäre jedoch eine entsprechende Anpassung des Art. 104c GG. Denn dieser würde es bisher aufgrund seines Wortlautes nach hiesiger Einschätzung nicht ermöglichen, dass der Bund dauerhaft Personalkosten für ein solches vom Jugendhilfeträger geplantes und umgesetztes Infrastrukturangebot für alle Kinder in der Schule übernehmen kann.

#### **d. Einzelbewertung zu § 35b SGB VIII-E**

Für den Fall, dass sich der Gesetzgeber gegen ein solches vorgelagertes Angebot entscheidet und an dem Konzept einer infrastrukturellen Bildungsassistenz allein für seelisch behinderte Kinder festhält, merkt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. Folgendes an:

**aa) Einführung einer Pflicht zur Hilfeplanung auf Antrag der Leistungsberechtigten erforderlich**

Wenn die Infrastrukturleistung – wie im Regierungsentwurf vorgesehen – als Eingliederungshilfeleistung ausgestaltet würde, muss aus den unter D. 1. a. dargestellten Gründen § 35b SGB VIII-E dahingehend ergänzt werden, dass eine Hilfeplanung auf Antrag zu erfolgen hat.

**bb) Keine pauschale Ablehnung einer Einzelhilfe mit Verweis auf das Infrastrukturangebot**

Es ist zwingend erforderlich, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sollte er einen Antrag auf Einzelhilfe ablehnen, verpflichtet wird, im Bescheid einzelfallbezogen zu begründen, warum das konkrete Infrastrukturangebot seines Erachtens ausreichend ist. In seine Begründung muss er auch die konkreten Parameter des Infrastrukturangebotes einbeziehen, da nur so effektiver Rechtsschutz gegen diese Entscheidung möglich ist. Ein pauschaler Verweis auf das Infrastrukturangebot erfüllt das Begründungserfordernis nach § 35 SGB X hingegen nicht.

**cc) Vorliegen einer seelischen Behinderung**

§ 35b SGB VIII-E sieht vor, dass die wegen einer Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung in Kita oder Schule als infrastrukturelle Bildungsassistenz gewährt werden sollen. Voraussetzung ist nach dem Wortlaut also das Vorliegen einer Behinderung, genauer gesagt einer seelischen Behinderung (vergleiche § 10 Absatz 4 SGB VIII). Gleichzeitig heißt es in der Gesetzesbegründung (Seite 48), dass für Kinder und Jugendliche mit diesem Infrastrukturangebot aufwändige Diagnoseprozesse zur individuellen Bedarfsermittlung und -feststellung entfallen würden. Bereits diese Beschreibung aus der Gesetzesbegründung verdeutlicht, dass der Gesetzesentwurf nicht klar zwischen der Feststellung einer Behinderung, für die in der Regel eine Diagnose erforderlich ist und der individuellen Bedarfsermittlung/-feststellung unterscheidet. Nach der derzeitigen Systematik des § 35b SGB VIII-E bedürfte es demnach der Feststellung einer Behinderung; nur die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII-E würde in der Regel entfallen.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang jedoch die geplante Einführung des § 35c SGB VIII-E. Diese Norm ist mit „Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe“ umschrieben und befasst sich nach seinem Wortlaut mit der Feststellung eines Rehabilitationsbedarfs. Die Gesetzesbegründung (Seite 49) macht jedoch deutlich, dass die Vorschrift an den bisherigen § 35a Absatz 1a SGB VIII anknüpft und damit offenbar allein der Feststellung einer Abweichung der seelischen Gesundheit (Diagnose) und

damit der Feststellung einer seelischen Beeinträchtigung dienen soll, die – neben der Teilhabebeeinträchtigung – nach § 7 Absatz 2 SGB VIII Voraussetzung für das Vorliegen einer Behinderung ist.

**Damit in der Praxis – insbesondere auch im Anwendungsbereich des § 35b SGB VIII-E – Klarheit darüber besteht, wie eine (drohende) Behinderung festzustellen ist, sollte sowohl in der Überschrift als auch im Wortlaut des § 35c SGB VIII-E klargestellt werden, dass sich die Norm lediglich auf die Feststellung einer seelischen Beeinträchtigung als Teilvoraussetzung einer Behinderung bezieht. Die Feststellung einer daraus folgenden Teilhabebeeinträchtigung sowie die Ermittlung des individuellen Bedarfs stellen hingegen originäre Aufgaben des Jugendhilfeträgers dar. Hierfür bedarf es einer konkreten Regelung im SGB VIII, insbesondere zur Ausgestaltung des einzusetzenden Bedarfsermittlungsinstruments (vergleiche hierzu Punkt G. 4.).**

Wenn entsprechend dem Wortlaut von § 35b SGB VIII-E das Vorliegen einer Behinderung Voraussetzung für die Inanspruchnahme des geplanten Infrastrukturangebots sein soll, stellt sich allerdings die Frage nach der praktischen Umsetzung vor Ort. Das Infrastrukturangebot verliert dadurch einen Teil seiner Niedrigschwelligkeit und führt zu organisatorischem Aufwand auf allen Seiten. Dementsprechend bräuchte es vernünftige Lösungen, um den Aufwand zu begrenzen.

#### **dd) Verhältnis von § 35b SGB VIII-E und § 112 SGB IX**

Nicht eindeutig geregelt ist zudem das konkrete Verhältnis zwischen § 35b SGB VIII-E und § 112 SGB IX, der über den Verweis in § 35a Absatz 2 SGB VIII-E auf Kapitel 3 bis 6 des Teils 2 des SGB IX grundsätzlich Anwendung finden soll.

Nach hiesigem Verständnis wird davon ausgegangen, dass § 35b SGB VIII-E in Bezug auf die wegen einer Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung in Schule als speziellere Vorschrift dem § 112 SGB IX vorgehen würde.

Im Anwendungsbereich des § 35b SGB VIII-E würden daher nach hiesiger Lesart § 112 SGB IX und damit die dortigen Regelungen zum Poolen keine Anwendung finden. Denn § 35b SGB VIII-E als speziellere Vorschrift sieht für die Anleitung und Begleitung in der Schule entweder eine infrastrukturelle Bildungsassistenz oder alternativ Einzelhilfen vor. Die bisher geplante Regelungssystematik legt nicht nahe, dass daneben noch ein Poolen nach § 112 Absatz 4 SGB IX möglich sein soll.

Würde hingegen nicht die behinderungsbedingt notwendige Anleitung und Begleitung in der Schule begehrt und wäre dementsprechend der Anwendungsbereich des geplanten

§ 35b SGB VIII-E nicht eröffnet, würde § 112 SGB IX über den Verweis in § 35a Absatz 2 SGB VIII-E wiederum Anwendung finden. Wichtig wäre dies vor allem im Hinblick auf eine notwendige Hilfsmittelversorgung im Rahmen des Schulbesuchs als Leistung der Eingliederungshilfe (§ 112 Absatz 1 Satz 5 fortfolgend SGB IX) und für Leistungen zur Teilhabe an Bildung, die – wie eine Autismustherapie – außerhalb der Schule stattfinden, aber dem Schulbesuch dienen (§ 112 Absatz 1 Satz 3 SGB IX).

Unklar ist allerdings, was alles vom Begriff „Schule“ in § 35b SGB VIII-E umfasst sein soll. Meint dies nur den stundenplanmäßigen Unterricht einschließlich Pausen, der bei einer gebundenen Ganztagschule bis in den Nachmittag hinein reichen kann? Oder erfasst der Begriff auch die schulischen Ganztagsangebote in der offenen Form, wie es § 112 Absatz 1 Satz 2 SGB IX seit der Reform durch das Bundesteilhabegesetz explizit vorsieht? Letzteres ist im Anwendungsbereich des § 35b SGB VIII-E offen. Hier bedarf es einer Klarstellung. Sollte der offene Ganztagsbereich nicht vom Schulbegriff in § 35b SGB VIII-E erfasst sein, würde dies den Anwendungsbereich des § 112 SGB IX nach hiesigem Verständnis eröffnen und damit auch ein Pooling nach § 112 Absatz 4 SGB IX im offenen Ganztag ermöglichen.

**Um Unklarheiten in der Rechtsanwendung durch die Jugendhilfeträger auszuschließen, fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., zumindest in der Gesetzesbegründung das Zusammenspiel von § 35b SGB VIII-E und § 112 SGB IX und die Reichweite des Begriffs Schule entsprechend zu erläutern.**

#### **ee) Kita ist bereits als Regelsystem zur Inklusion verpflichtet**

Im Hinblick auf die geplante infrastrukturelle Bildungsassistenz für die behinderungsbedingt erforderliche Anleitung und Begleitung in Kitas weist die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. darauf hin, dass der Gesetzgeber die Jugendhilfeträger bereits mit der Einführung des § 22a Absatz 4 SGB VIII im Rahmen des KJSG verpflichtet hat, Kitas inklusiv auszugestalten.

**Anstatt ein neues Infrastrukturangebot als Eingliederungshilfeleistung zu implementieren, von dem nur Kinder mit einer seelischen Behinderung profitieren würden, sollte der Gesetzgeber die Pflicht der Jugendhilfeträger zur inklusiven Ausgestaltung der Kita als Regelsystem konkretisieren.**

Sonst besteht die Gefahr, dass die Jugendhilfeträger ihre Pflicht zur inklusiven Ausgestaltung des Regelsystems Kita vernachlässigen und stattdessen ein Infrastrukturangebot aufbauen. Aufgrund der weiterhin getrennten Zuständigkeit wären dadurch Kinder mit geistiger oder körperlicher Behinderung benachteiligt. Aufgrund eines nach

wie vor nicht inklusiven Kitasystemen wären sie weiterhin auf eine individuelle Leistung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX angewiesen, die der diesbezüglich nachrangige Träger der Eingliederungshilfe finanzieren müsste.

#### **ff) Spezialeinrichtungen vermeiden**

Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. besteht die Möglichkeit, dass vor allem in kleinen Kommunen nicht an jeder Bildungseinrichtung ein Infrastrukturangebot vorgehalten werden wird. Daraus darf sich jedoch für die jungen Menschen mit Behinderung kein Zwang ergeben, nur noch Bildungseinrichtungen mit Infrastrukturangebot in Anspruch nehmen zu dürfen.

Im Hinblick auf den Schulbesuch ist das Jugendamt aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. jedoch nicht berechtigt, das Kind/die Jugendliche\* mit Behinderung auf eine Schule zu verweisen, an der ein Infrastrukturangebot vorgehalten wird. Denn die Auswahl der Schule ist der Verantwortung des SGB VIII entzogen; sie richtet sich allein nach schulrechtlichen Vorschriften. Weist der Schulträger das Kind einer bestimmten Schule zu oder überlässt sie den Eltern die Wahl einer bestimmten Schule, ist der Jugendhilfeträger an diese Entscheidung gebunden, auch wenn an dieser Schule kein Infrastrukturangebot existiert. Die insoweit zur Schulbegleitung ergangene Rechtsprechung ist nach Auffassung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. auf ein mögliches Infrastrukturangebot zu übertragen.

Im Hinblick auf die Wahl der Kita gilt hingegen der Mehrkostenbehalt nach § 5 Absatz 2 SGB VIII. Wünschen die Eltern den Besuch einer Kita, die über kein Infrastrukturangebot verfügt, so dass Einzelhilfen erforderlich wären, ist es denkbar, dass die Wahl dieser Kita im Vergleich zu einer Kita mit Infrastrukturangebot unverhältnismäßige Mehrkosten auslösen würde, vorausgesetzt, dass Kind wäre mit dem Infrastrukturangebot bedarfsdeckend betreut.

Zwar sieht § 35b SGB VIII-E nun vor, dass eine Einzelhilfe unter anderem dann zu bewilligen sei, wenn keine infrastrukturellen Angebote nach § 80a SGB VIII-E zur Verfügung stehen. Diese Formulierung reicht jedoch aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. nicht aus, um in Bezug auf den Besuch einer Kita eine Zuweisung gegen den Willen der Eltern zu verhindern. Denn der Bezug zur gewählten oder bereits besuchten Bildungseinrichtung fehlt. Es bestünde daher die Gefahr, dass Jugendhilfeträger nur dann vom Fehlen eines infrastrukturellen Angebots ausgehen, wenn in der Region überhaupt keine Bildungseinrichtung mit einem infrastrukturellen Angebot vorhanden ist.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, den Wortlaut entsprechend anzupassen und es in § 35b SGB VIII-E wie folgt zu formulieren:

„Stehen an der gewählten oder besuchten Tageseinrichtung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder Schule keine infrastrukturellen Angebote nach § 80a zur Verfügung...“.

#### gg) Wissenschaftliche Evaluation

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. hält eine wissenschaftliche Evaluation der infrastrukturellen Bildungsassistenz für erforderlich, um sicherzustellen, dass der Gesetzgeber mögliche Fehlentwicklungen zulasten von jungen Menschen mit Behinderung zur Kenntnis nimmt und darauf reagieren kann.

## 2. Planung und Umsetzung der infrastrukturellen Bildungsassistenz

Unabhängig davon, für welche konkrete Ausgestaltung sich der Gesetzgeber hinsichtlich einer infrastrukturellen Bildungsassistenz entscheiden würde, bedarf es neben einer guten und verlässlichen Planung auch sinnvolle Regelungen zur Umsetzung dieses Angebots. Daran fehlt es bisher jedoch. Möglicherweise sind konkretere Regelungen zur Planung, die über § 80a SGB VIII-E hinausgehen (nachfolgend unter a.) sowie Regelungen zur Umsetzung (nachfolgend unter b.) dem 2. KJH SRG vorbehalten. Jedoch lässt sich das Konzept „infrastrukturelle Bildungsassistenz“ erst dann sinnvoll fachlich bewerten, wenn alle notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen feststehen.

Aufgrund des derzeit fehlenden Gesamtkonzepts fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. den Gesetzgeber daher auf, die geplanten Regelungen zur infrastrukturellen Bildungsassistenz (§ 35b SGB VIII-E und § 80a SGB VIII-E) nicht in diesem Gesetz vorzunehmen. Dies ist auch deshalb erforderlich, um unterschiedliche Regelungen für die behinderungsbedingt notwendige Unterstützung in Schulen im SGB VIII und SGB IX zu verhindern und eine zeitgleiche politische Auseinandersetzung hierüber zu ermöglichen.

#### a. Planung der infrastrukturellen Bildungsassistenz (§ 80a SGB VIII-E)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt grundsätzlich, dass die Jugendhilfeplanung als ein Instrument zur Planung der infrastrukturellen Bildungsassistenz herangezogen werden soll. Nach § 80 SGB VIII sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, Bedarfe zu ermitteln und die erforderlichen Angebote rechtzeitig und ausreichend zu

planen. Die Jugendhilfeplanung ist damit das zentrale Instrument zur Steuerung und Sicherstellung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur.

Bei einer Leistung, die an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Schule erbracht werden soll, kann eine wirksame Planung jedoch nur gelingen, wenn beide Akteure verbindlich einbezogen würden. Zudem bräuchte es verbindliche Qualitätsanforderungen sowie Kooperations- und Steuerungsstrukturen.

Die geplante Regelung in § 80a SGB VIII-E lässt Details hierzu allerdings vermissen, weshalb derzeit nicht zu erkennen ist, wie diese notwendige Planung und Steuerung konkret erfolgen sollen.

#### **aa) Fachlichkeit der Assistenz sicherstellen**

Die infrastrukturelle Bildungsassistenz darf sich nicht auf die bloße Bereitstellung einer begrenzten Anzahl von Assistenzkräften beschränken. Ebenso entscheidend ist die fachliche Qualität der Unterstützung.

Bei der Planung der Angebote muss sichergestellt werden, dass die vorhandenen Assistenzkräfte über unterschiedliche fachliche Kompetenzen verfügen und damit den vielfältigen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gerecht werden können. So benötigt beispielsweise ein nicht verbal kommunizierendes Kind mit kognitiver Beeinträchtigung Assistenzpersonen, die über Kenntnisse in Unterstützter Kommunikation verfügen. Vergleichbare Anforderungen bestehen auch bei anderen Beeinträchtigungen oder Unterstützungsbedarfen.

**Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. hält es deshalb für erforderlich, die qualitativen und quantitativen Anforderungen der Infrastrukturplanung ausdrücklich gesetzlich zu verankern.**

Da § 80a SGB VIII-E auf die Regelungen des § 80 SGB VIII Bezug nimmt, sollte dort eine entsprechende Ergänzung erfolgen.

**Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt daher vor, in § 80 SGB VIII-E folgenden neuen Absatz 3a einzufügen:**

„Die Planung der Angebote zur infrastrukturellen Bildungsassistenz umfasst auch die Sicherstellung einer den Bedarfen der jungen Menschen entsprechenden Fachlichkeit in qualitativer und quantitativer Hinsicht.“

## bb) Verbindliche Kooperations- und Steuerungsstrukturen schaffen

Die Planung und Umsetzung der infrastrukturellen Bildungsassistenz wird voraussichtlich mit einem erheblichen Abstimmungs- und Koordinationsaufwand verbunden sein. Erfahrungsberichte von Leistungserbringern aus der Praxis formulieren, dass eine abgestimmte Bedarfsplanung einen kontinuierlichen Austausch zwischen Jugendhilfe, Schule und Leistungserbringern voraussetzt. So sieht im Land Berlin die Rahmenvereinbarung bezüglich der schulischen Inklusionsassistenz vor, dass eine gemeinsame Planungskonferenz stattfindet.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Einrichtung gemeinsamer Steuerungskreise oder vergleichbarer Kooperationsstrukturen sinnvoll. In solchen Gremien könnten aktuelle Herausforderungen beraten, regionale Entwicklungen beobachtet und notwendige Anpassungen des Assistenzpools und -bedarfs zeitnah abgestimmt werden.

**Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. regt deshalb an, die Regelungen des § 78 SGB VIII weiterzuentwickeln. Die dort vorgesehenen Arbeitsgemeinschaften sollten ausdrücklich auch für die Zusammenarbeit mit Schulbehörden geöffnet werden. Dies würde eine systemübergreifende Planung fördern und die Abstimmung zwischen den beteiligten Leistungssystemen verbessern.**

**Sie schlägt daher folgende Ergänzung des § 78 SGB VIII vor:**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. Im Rahmen der Planung der infrastrukturellen Bildungsassistenz ist eine Zusammenarbeit mit den für Schulen zuständigen Behörden anzustreben. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und den Bedürfnissen, Wünschen und Interessen junger Menschen und ihrer Familien entsprechen. Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden.

## cc) Länder müssen Zusammenarbeit von Schulbehörden und Jugendhilfeträgern verbindlich regeln

Sorge bereitet insbesondere, dass bislang keine bundesweit verbindlichen Regelungen zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bestehen. Selbst wenn § 78 SGB VIII, wie vorgeschlagen, um die Zusammenarbeit mit den zuständigen Schulbehörden erweitert wird, werden aufgrund der Hoheit der Länder im Bildungsbereich weiterhin

erhebliche Herausforderungen bei der Umsetzung und Ausgestaltung der Zusammenarbeit bestehen. Zwar sehen einzelne Schulgesetze bereits entsprechende Kooperationen vor, eine flächendeckende und rechtlich verbindliche Verpflichtung existiert jedoch nicht.

Damit besteht die Gefahr, dass Umfang und Qualität der Zusammenarbeit maßgeblich vom jeweiligen Engagement einzelner Akteur\*innen vor Ort abhängen. Der Zugang zur infrastrukturellen Bildungsassistenz könnte dadurch von Region zu Region erheblich variieren. Dies würde dem Ziel gleichwertiger Teilhabechancen widersprechen.

Zudem bleibt unklar, über welche rechtlichen Möglichkeiten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verfügen, um andere beteiligte Stellen verbindlich in die Planung einzubeziehen. Eine gelingende Infrastrukturplanung setzt jedoch voraus, dass alle beteiligten Systeme gleichermaßen Verantwortung übernehmen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bittet den Gesetzgeber deshalb zu prüfen, ob eine verlässliche und wirksame Planung der infrastrukturellen Bildungsassistenz tatsächlich gewährleistet werden kann, wenn allein die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu Kooperation und Abstimmung verpflichtet werden, ohne dass für die übrigen beteiligten Stellen entsprechende Mitwirkungspflichten bestehen. Zudem fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., dass Bildungs- und Familienministerin Karin Prien den Dialog mit den für Bildung zuständigen Ressorts und der Kultusministerkonferenz aufnimmt, um gemeinsam Regelungen zu entwickeln, die eine verzahnte Planung und verbindliche Zusammenarbeit im Rahmen der infrastrukturellen Bildungsassistenz ermöglichen. Mit ihrer Empfehlung von 2011 „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen“ hat die Kultusministerkonferenz bereits einen Rahmen für eine inklusive Bildung geschaffen. An dieser Grundlage sollte für die Regelung der infrastrukturellen Bildungsassistenz geknüpft werden.

## **b. Umsetzung der infrastrukturellen Bildungsassistenz**

Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. erscheint ein Infrastrukturangebot nur dann sinnvoll umsetzbar, wenn es von einem Leistungserbringer pro Schule umgesetzt wird. Dies würde jedoch die Auswahl eines Leistungserbringers und damit voraussichtlich die Anwendung von Vergaberecht erfordern. Derzeit ist in der Kinder- und Jugendhilfe äußerst umstritten, ob das Vergaberecht überhaupt Anwendung finden kann. Fest steht, dass es im Anwendungsbereich des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses in keinem Fall in Betracht kommt (vergleiche dazu Bundessozialgericht, Urteil vom 17.05.2023 – Aktenzeichen B 8 SO 12/22 R). Aber auch bei zweiseitigen

Leistungsverträgen, mit denen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem Träger der freien Jugendhilfe die Finanzierung direkt von Leistungsberechtigten in Anspruch genommener Angebote und Leistungen ohne vorherige Entscheidung über die Leistungsbewilligung übernimmt, ist die Anwendung des Vergaberechts strittig.

Der Gesetzgeber ist daher aufgerufen zu prüfen, wie das Angebot der infrastrukturellen Bildungsassistenz rechtssicher umgesetzt werden könnte, vor allem wie die Auswahl eines geeigneten Leistungserbringers zu erfolgen hätte. Mit der momentan geplanten Regelung in § 35b SGB VIII-E würde das Infrastrukturangebot für junge Menschen mit seelischer Behinderung grundsätzlich den individuellen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe erfüllen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob dadurch die Regelungen zum sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis für diese Leistung Anwendung finden würden und damit die Anwendung des Vergaberechts in jedem Fall sperren, oder ob dies nicht der Fall ist.

Wichtig ist aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., dass eine mögliche Anwendung des Vergaberechts im Bereich der infrastrukturellen Bildungsassistenz das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis im Allgemeinen nicht in Frage stellen darf. Daher bedarf es aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. einer klaren rechtlichen Abgrenzung zwischen dem Angebot der infrastrukturellen Bildungsassistenz und „klassischen Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe“. Dies leistet der aktuelle Regierungsentwurf jedoch gerade nicht.

Aufgrund der im Zusammenhang mit der Umsetzung und der Auswahl eines geeigneten Leistungserbringers dargestellten Probleme spricht aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. viel für das als Option 2 unter Punkt D. 1. c. bb) beschriebene vorgelagerte Infrastrukturangebot im SGB VIII. Dieses würde für alle Kinder am Lernort Schule zur Verfügung stehen und könnte ohne vorherige individuelle Entscheidung des Jugendhilfeträgers in Anspruch genommen werden. Anders als Leistungen der Eingliederungshilfe läge ihm keine individuelle Bedarfsermittlung zugrunde.

**Unabhängig davon für welches Auswahlverfahren sich der Gesetzgeber entscheidet, ist aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. dringend zu regeln, dass neben dem Preis folgende Auswahlkriterien relevant sind: Qualität des Angebots (z. B. Fachlichkeit der Assistenz und Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für diese wahrnehmbaren Form), verlässliche Strukturen vor Ort, lokale Ansprechpartner und Vernetzung des Anbieters.**

## E. § 10c SGB VIII-E: Erprobungsklausel

Nach § 10c Absatz 1 SGB VIII-E sollen die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe auch für die Eingliederungshilfe von jungen Menschen mit (drohender) geistiger oder körperlicher Behinderung oder Sinnesbeeinträchtigung zuständig sein, wenn die Träger zur Erprobung zugelassen wurden.

Hierfür soll eine durch Landesrecht zu bestimmende begrenzte Anzahl örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei ihrer zuständigen Landesbehörde einen Antrag auf Erprobung der Gesamtzuständigkeit nach § 35a SGB VIII-E stellen können. Diese Erprobung soll zeitlich befristet bis zum 31.12.2032 sein. Die Landesbehörde soll prüfen, ob die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Voraussetzungen nach § 10c Absatz 5 SGB VIII-E erfüllen.

Die Erprobung soll bis zum 31.03.2030 vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht werden. Das Ergebnis der Untersuchung soll dem Bundestag und dem Bundesrat vorgelegt werden. Hierzu sollen sich die erprobenden Kommunen verpflichten, Daten zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen, zur Ausgestaltung des Verfahrens sowie zur Entwicklung der Kosten für die Leistungen der Eingliederungshilfe zu erheben, um eine bundeseinheitliche Datenerfassung, Ergebnisberichterstattung, Wirkungsforschung und Leistungsvergleiche zu ermöglichen.

**Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ist die Erprobungsklausel nicht praktikabel und zielführend und würde in der Praxis zahlreiche Umsetzungsprobleme verursachen.**

### 1. Folgen für Leistungsberechtigte

Es ist sehr zweifelhaft, inwieweit eine solche Klausel verfassungsrechtlich mit dem Prinzip der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse vereinbar ist, denn sie führt zu unterschiedlichen Leistungs- und Verfahrensbedingungen. Dies steht einer bundesweit einheitlichen und gleichberechtigten Teilhabe junger Menschen mit (drohender) Behinderung entgegen. Ebenso würde die Beratungspraxis erheblich schwieriger, da die gesetzlichen Grundlagen von Ort zu Ort variieren würden.

So ist zum einen der **Zugang zu den Leistungen** unterschiedlich. Das SGB VIII sieht – anders als das SGB IX – keine Wesentlichkeit der Behinderung als Voraussetzung für die

Gewährung einer Leistung der Eingliederungshilfe vor. Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Behinderung hätten dann je nachdem, wo sie leben und ob die Kommune die Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen erprobt, leichteren oder schweren Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe.

Eine Erprobung hätte zum anderen auch Auswirkung auf das **Wunsch- und Wahlrecht** der jungen Menschen mit (drohender) geistiger oder körperlicher Behinderung. Für sie würde dann § 5 SGB VIII mit seinem Mehrkostenvorbehalt und somit ein anderer Maßstab als der des § 104 SGB IX gelten. Nach § 104 Absatz 3 SGB IX kommt es auf die Angemessenheit und demnach auf mögliche Mehrkosten nicht mehr an, wenn eine von den Wünschen abweichende Leistungserbringung der leistungsberechtigten Person bereits nicht zumutbar ist. Hinzu kommt, dass auch § 104 Absatz 3 SGB IX bei einer Leistungserbringung außerhalb der eigenen Familie nicht mehr zu Anwendung käme. Danach ist dem Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen nach § 42a Absatz 2 Nummer 2 SGB XII der Vorzug zu geben, wenn die leistungsberechtigte Person dies wünscht. Zwar gibt es im Recht der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Kinder und Jugendliche mit Behinderung keine besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII. Allerdings würde bei alleiniger Geltung des § 5 SGB VIII der auch für Kinder und Jugendliche geltende Gedanke des Vorrangs ambulanter Leistungen verloren gehen. Gerade dies stellt zur Erreichung der Deinstitutionalisierung und damit zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland die grundlegende Voraussetzung dar. Dieser wichtige Kerngedanke – ambulante Leistungserbringung vor stationärer Leistungserbringung bei der Leistungsbringung außerhalb der eigenen Familie – muss beibehalten bleiben.

Unterschiede ergäben sich im Falle der Erprobung auch für die **Kostenheranziehung** bei ambulanten Leistungen. So sind ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB VIII kostenfrei, im SGB IX hingegen nicht. In Kommunen, die von der Erprobungsklausel Gebrauch machen, wären demnach ambulante Leistungen für alle jungen Menschen mit Behinderung kostenfrei.

Des Weiteren wären **unterschiedliche Gerichte** zuständig. Da auch dieser Entwurf keine Aussage über die Gerichtszuständigkeit macht, wären alle Streitigkeiten nach dem SGB VIII vor den Verwaltungsgerichten zu behandeln. In Erprobungskommunen wären daher die Verwaltungsgerichte auch für Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Behinderung zuständig. Bereits jetzt ist die Rechtsprechung zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zwischen den Verwaltungs- und Sozialgerichten sehr unterschiedlich. In Erprobungskommunen würde sich dies dann auch auf Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Behinderung auswirken.

Zudem sind Gerichtsverfahren sehr langwierig und dauern mitunter mehrere Jahre. Geklärt werden müsste für Erprobungskommunen in diesem Zusammenhang daher ebenfalls, wie zu verfahren wäre, wenn das Verwaltungsgericht erst dann entscheiden würde, wenn die Erprobungszeit schon abgelaufen ist und wieder der Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zuständig ist. Zum einen wäre fraglich, ob das Verwaltungsgericht dann zuständig bliebe. Zum anderen könnte das Verwaltungsgericht den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr zu etwas verpflichten, für das er nicht mehr zuständig wäre.

Hinzukommt, dass gerade bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung die Kontinuität von Beziehungen ein wesentlicher Wirkfaktor für den Erfolg der Leistungen ist. Wiederholte Zuständigkeitswechsel zwischen unterschiedlichen Leistungssystemen erschweren verlässliche Hilfeprozesse und stehen dem Ziel einer kontinuierlichen Förderung entgegen.

Unklar ist ebenso wie mit jungen Menschen zu verfahren ist, die kurz zu Beginn der Erprobung gerade volljährig geworden sind. Da das SGB VIII – zu Recht – vorsieht, dass die Hilfen und Leistungen auch über das 21. Lebensjahr hinaus gewährt werden können, ist fraglich, ob in Erprobungskommunen junge Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung dann zunächst in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe fallen oder im Zuständigkeitsbereich des SGB IX bleiben würden. Hierzu sah der Referentenentwurf – zwar noch in Bezug auf die Gesamtzuständigkeit – eine Übergangsregelung vor. An einer solchen fehlt es bezüglich der Erprobungsklausel ganz grundsätzlich.

Ebenso wäre im Falle der Erprobung die Schnittstelle zwischen einem Eingliederungshilfe- und Pflegebedarf ungeklärt.

## **2. Regelung erschwert bereits gelebte Praxis**

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. erkennt an, dass der Gesetzgeber durch eine solche Klausel insbesondere für Kommunen die Möglichkeit beibehalten möchte, die bereits eine Verwaltungspraxis etabliert haben, nach der die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistungen der Eingliederungshilfe auch für junge Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung gewähren können. Allerdings ist fraglich, ob diese Regelung nicht über das Ziel hinausschießt. Der Gesetzentwurf fordert für die Teilnahme an der Erprobung erhebliche organisatorische, personelle und finanzielle Voraussetzungen und Ressourcen. Deren genaue Ausgestaltung und Inhalte sind zudem unklar. So ist zum Beispiel fraglich, wann von geeigneten organisatorischen und

personellen Voraussetzungen sowie von einer notwendigen ordnungsgemäßen Finanzabwicklung auszugehen ist oder was der Mindestinhalt der mit der zuständigen Landesbehörde abzuschließenden Zielvereinbarung über die Leistungsgewährung sein soll. Bisher haben diese Kommunen die Gesamtzuständigkeit auch ohne einen rechtlichen Rahmen umgesetzt. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. trägt daher Sorge, dass der aktuelle Regelungsvorschlag die kommunale Praxis nicht erleichtern, sondern eher erschweren würde.

§10c SGB VIII-E würde in den Absätzen 4 und 5 besondere Voraussetzungen für die Erprobung der Gesamtzuständigkeit festlegen. Aufgrund dieser Zugangshürden ist des Weiteren fraglich, ob es überhaupt weitere Träger der öffentlichen Jugendhilfe geben wird, die die Gesamtzuständigkeit nach § 35a SGB VIII-E erproben werden.

### **3. Befristung schafft Unsicherheiten**

Zum einen ist die Regelung zeitlich befristet. Zum anderen bleibt offen, was nach dem 31.12.2032 passiert. Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ist es naheliegend, dass die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, die von der Erprobungsklausel Gebrauch gemacht haben, dann wieder das „alte“ Recht (das heißt eine Trennung zwischen SGB VIII und SGB IX und demnach unterschiedlich zuständigen Trägern) anwenden müssen.

Die zugelassenen Jugendhilfeträger müssten innerhalb kurzer Zeit Kompetenzen und Strukturen für die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen für alle jungen Menschen mit Behinderung aufbauen und sich hier insbesondere auch mit anderen Bedarfsermittlungsverfahren und -instrumenten vertraut machen. Für Kommunen bedeutet dies einen erheblichen organisatorischen Aufwand: Personal muss eingestellt beziehungsweise qualifiziert, Verwaltungsstrukturen müssen angepasst und neue Verfahren entwickelt werden. Ob diese Investitionen nach 2032 dauerhaft benötigt werden, ist jedoch offen.

### **4. Unsicherheit bezüglich der anzuwendenden, eingliederungshilferechtlichen Verfahren**

Ebenso ist unklar, welches Verfahren die Erprobungskommunen wie anwenden sollen. So regelt § 10c Absatz 2 SGB VIII-E zwar, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei einer Erprobung die Regelungen zum Gesamtplanverfahren nach den § 117 bis § 122 SGB IX anzuwenden haben, soweit die Vorgaben über die in § 36 bis § 36b SGB VIII-E hinausgehen. Unklar bleibt aber, auf welche Regelungen und welche Inhalte sich der

Verweis genau bezieht und inwiefern der Gesetzgeber der Auffassung ist, dass die Regelungen des SGB IX über die des SGB VIII hinausgehen. In Betracht können hierbei vor allem die Anwendung eines ICF-basierten Bedarfsermittlungsinstrumentes nach § 118 SGB IX, die Gesamtplankonferenz gemäß § 119 sowie die notwendigen Inhalte des Gesamtplans nach § 121 Absatz 4 SGB IX kommen.

**Sollte die Erprobungsklausel beibehalten bleiben, kann der Gesetzgeber im Sinne der Rechtsklarheit und Anwender\*innenfreundlichkeit es nicht dem Ermessen der jeweiligen Träger überlassen, welche Anforderungen er als über die des SGB VIII hinausgehend ansieht und sollte daher zumindest in der Gesetzesbegründung angeben, welche Normen und Pflichten er insbesondere fokussiert.**

## **5. Erfordernis neuer Leistungsbescheide und Leistungsvereinbarungen**

§ 10c SGB VIII-E sieht keinerlei Übergangsregelungen – weder für Leistungs- und Kostenbescheide noch für die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen – vor. Demnach müssten die Leistungserbringer, die bisher SGB IX-Leistungen erbracht haben, in Erprobungskommunen neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abschließen, um sodann nach Ende der Erprobungszeit wiederum neue mit dem Träger der Eingliederungshilfe zu verhandeln. Gleiches gilt für die Leistungs- und Kostenbescheide, auch diese müssten neu beschieden werden.

**Sollte die Erprobungsklausel beibehalten werden, müssten hier zumindest – wie im Referentenentwurf vorgesehen – Übergangsvorschriften eingeführt werden.**

Dies sollte nicht den Landesgesetzen überlassen werden. Gerade bei laufenden Leistungen muss verhindert werden, dass unterschiedliche Auffassungen über Zuständigkeit, Bedarf oder Leistungsumfang zu Verzögerungen führen. Erforderlich wären daher verbindliche Regelungen zum Zuständigkeitsübergang, zur Fortführung laufender Leistungen und zur Übernahme bereits erhobener Bedarfsermittlungen.

## **6. Folgen für Leistungserbringer**

Für die Leistungserbringer führt die Erprobung ebenfalls zu erheblichen Unsicherheiten. Sie müssten sich möglicherweise parallel auf unterschiedliche rechtliche und administrative Rahmenbedingungen einstellen. Je nachdem, ob ein Fall im Rahmen der Erprobung nach dem SGB VIII oder außerhalb der Erprobung nach dem SGB IX bearbeitet wird, können unterschiedliche Verfahren, Zuständigkeiten und

Finanzierungsbedingungen gelten. Dies erschwert eine verlässliche Angebots- und Personalplanung und kann insbesondere bei überregional tätigen Leistungserbringern und sämtlichen Leistungserbringern, die sowohl Leistungsberechtigte aus Erprobungskommunen und Nicht-Erprobungskommunen unterstützen, zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen.

Ebenso würden Leistungserbringer ambulanter Leistungen in Erprobungskommunen ihren Anspruch auf Abschluss von Leistungsvereinbarungen und die Schiedsstellenfähigkeit verlieren.

Fraglich ist zudem, ob die Leistungserbringer, die bisher Leistungen nach dem SGB IX erbringen, im Falle einer Erprobung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 Absatz 2 SGB VIII anerkannt werden würden. Würden sie dies nicht, könnten sie zum Beispiel weder an der Jugendhilfeplanung partizipieren noch vom Vorrang der freien Träger nach § 4 Absatz 2 SGB VIII profitieren noch sich zu Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII zusammenschließen.

**Sollte die Erprobungsklausel beibehalten werden, sollte daher – wie auch im Referentenentwurf vorgesehen – der Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe auf diejenigen Leistungserbringer ausgeweitet werden, die bislang Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Kinder und Jugendliche mit Behinderung erbringen.**

## **7. Vorliegen verlässlicher Daten ist zweifelhaft**

Unklar ist des Weiteren, ob am Ende überhaupt verlässliche wissenschaftliche und aussagekräftige Daten vorliegen. Denn der Entwurf bestimmt keinerlei Anzahl von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, sondern überlässt dies allein den Ländern. Hinzukommt, dass eine Erprobung eine Verwaltungsumstrukturierung, personelle und vor allem finanzielle Ressourcen erfordert. Angesichts des knappen Zeitrahmens von zwei Jahren, ist daher zweifelhaft, ob sich weitere Kommunen auf den Weg machen werden.

Darüber hinaus wurden die Vorteile einer Gesamtzuständigkeit bereits in zahlreichen Modellvorhaben und insbesondere im mehrjährigen Beteiligungsprozess fachlich umfassend untersucht; mit dem Ziel, genau diese Daten und Erkenntnisse zu erlangen, die nunmehr erneut gewonnen werden wollen (vgl. Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Umsetzungsbegleitung des Kinder- und Jugendstärkungs-

gesetzes (KJSG): Umstellung der Verwaltungsstrukturen im Bereich der Eingliederungshilfe, Sachstandsbericht, abrufbar unter: [www.dopus.uni-speyer.de/home](http://www.dopus.uni-speyer.de/home)).

**Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fragt sich daher, welche Erkenntnisse die weitere Erprobung und Untersuchung bringen soll.**

Die Untersuchung soll zu einem Zeitpunkt (31.03.2030) vorgenommen werden, zu dem die Erprobung noch mehrere Jahre (bis 31.12.2032) andauern soll. Für eine belastbare Entscheidung über eine dauerhafte Gesamtzuständigkeit müssten aber ausreichende Evaluationszeiträume und aussagekräftige, bundesweit vergleichbare Daten gewährleistet sein. Hinzu kommt, dass für die Inanspruchnahme der Erprobungsmöglichkeit die Länder zunächst gesetzgeberisch tätig werden müssen. Auch dies erfordert viel Zeit.

Ebenso darf die Kostenentwicklung nicht zum alleinigen oder dominierenden Bewertungsmaßstab werden. Entscheidend muss sein, ob die Erprobung zu besserer, bedarfsgerechter und verlässlich zugänglicher Unterstützung und damit zu mehr Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung führt sowie darauf, die konkrete Ausgestaltung einer Gesamtzuständigkeit zu optimieren und nicht deren grundsätzliche fachliche Sinnhaftigkeit erneut zu überprüfen.

**Zusammenfassend hält die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. die Erprobungsklausel weder für zielführend noch praktikabel. Sie begegnet erheblichen – auch verfassungsrechtlichen – Bedenken und würde zahlreiche Umsetzungsprobleme verursachen. Ebenso ist fraglich, wie sich die Erprobungsklausel mit den Zielen des Bürokratieabbaus, der Kosteneffizienz, -effektivität und -einsparung vereinbaren lässt, da durch die Streichung der zukünftigen Gesamtzuständigkeit zu einem bestimmten Termin keine Perspektive für eine mögliche Beibehaltung der neuen Strukturen eröffnet werden.**

**Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert – sollte die Erprobungsklausel beibehalten werden –, dass zumindest alle oben genannten Widersprüchlichkeiten und Unklarheiten im Gesetz ausgeräumt und beseitigt werden.**

## **F. § 35a SGB VIII: Leistung der Eingliederungshilfe**

### **1. § 35a Absatz 1 SGB VIII-E: Anspruch auf Leistung der Eingliederungshilfe**

Nach § 35a Absatz 1 SGB VIII-E haben Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung im Sinne von § 7 Absatz 2 SGB VIII-E einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange die Aussicht besteht, dass diese Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles geeignet und notwendig sind, die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX zu erfüllen.

Aufgrund der Vorrang-Nachrang-Regelung nach § 10 Absatz 4 SGB VIII gelten die §§ 35a ff. SGB VIII-E nur für Kinder mit einer seelischen Behinderung. Für Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung würden sie nur zur Anwendung kommen, wenn Kommunen die Gesamtzuständigkeit nach § 10c SGB VIII-E erproben.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt, dass der Gesetzgeber einen gebundenen Anspruch ohne weitere Zugangsschwelle, zum Beispiel in Form der Wesentlichkeit, formuliert und auf die noch im Referentenentwurf vorgesehenen irreführenden Definitionen der Eignung und Notwendigkeit, mit denen das Wesentlichkeitskriterium des § 99 Absatz 1 SGB IX aufgegriffen werden sollte, in der Gesetzesbegründung und im Gesetzestext verzichtet hat. Ebenso begrüßt sie, dass der Behinderungsbegriff des § 7 Absatz 2 SGB VIII und damit der der UN-BRK nunmehr auch in § 35a Absatz 1 SGB VIII-E zugrunde gelegt wird.

#### **a. Aufgaben der Eingliederungshilfe**

Strenger als in § 99 Absatz 1 SGB IX geregelt, fordert § 35a Absatz 1 SGB VIII-E jedoch, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe geeignet und notwendig sind, die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX zu erfüllen.

In § 99 SGB IX heißt es allerdings „erfüllt werden können“. Dies ist weniger und muss sich so auch im Gesetzestext wiederfinden. Andernfalls hätte die bisher gewählte Formulierung zur Folge, dass eine Person nur dann leistungsberechtigt wäre, wenn die Prognoseentscheidung ergäbe, dass die Leistung der Eingliederungshilfe mit einer Wahrscheinlichkeit von 100 % die Aufgabe erfüllt. Eine solche Prognose wird kaum möglich sein.

#### **b. Eignung und Notwendigkeit**

Die Kriterien der Eignung und Notwendigkeit sieht der derzeit geltende § 35a SGB VIII bisher nicht vor. Welches Begriffsverständnis der Gesetzgeber hierbei zugrunde legt, bleibt offen, da sich auch die Gesetzesbegründung dazu nicht verhält. Insofern ist davon auszugehen, dass der auch in Bezug auf die Hilfen zur Erziehung geltende Maßstab heranzuziehen ist.

**c. „Aussicht besteht“ impliziert bereits die Eignung**

Überträgt man das jugendhilferechtliche Verständnis des Begriffs „Eignung“ (siehe dazu Nellissen in: Schlegel/Voelzke [Herausgeber], juris Praxiskommentar zum SGB VIII, 3. Auflage 2022, Stand: 11.12.2025, § 27, Randnummer 55), ergibt sich daraus, dass die Eingliederungshilfeleistung dann geeignet ist, wenn sie grundsätzlich tauglich beziehungsweise voraussichtlich in der Lage ist, die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX zu erfüllen. Diese bestehen darin, der leistungsberechtigten Person eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördert.

In der Sprache der Eingliederungshilfe (vergleiche § 99 SGB IX) bedeutet dies demnach, dass eine Aussicht besteht, die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX erfüllen zu können. Die Geeignetheit bei einer Hilfe zur Erziehung ist dabei nicht nur allgemein, sondern im Hinblick auf die konkrete Form der Hilfe zu überprüfen (vergleiche Nellissen, am angegebenen Ort). Indem § 35a Absatz 1 SGB VIII-E bereits auf die Besonderheiten des Einzelfalls Bezug nimmt, ist eine gesonderte Nennung und Erwähnung der Geeignetheit überflüssig.

**d. Begriff der Notwendigkeit**

Nach dem jugendhilferechtlichen Verständnis liegt die Notwendigkeit dann nicht vor, wenn der Bedarf auch mit einer weniger intensiven Hilfe gedeckt werden kann (Nellissen, am angegebenen Ort, Randnummer 59). Dieses Verständnis ist der Eingliederungshilfe nicht fremd. Denn gemäß § 4 Absatz 1 SGB IX umfassen Leistungen zur Teilhabe und damit auch die Eingliederungshilfeleistungen die notwendigen Sozialleistungen. Danach sind die Leistungen notwendig, wenn sie zum Erreichen der in § 4 SGB IX angesprochenen Ziele nach Maßgabe des Einzelfalles geeignet sind (vergleiche dazu Luthe in: Schlegel/Voelzke [Herausgeber], juris Praxiskommentar zum SGB IX, 4. Auflage 2023, Stand: 03.06.2025, § 4 Randnummer 19).

Auch wenn im Recht der Eingliederungshilfe ebenso das Prinzip der Notwendigkeit besteht, kann das jugendhilferechtliche Verständnis dennoch nicht eins zu eins übertragen werden. Bei den „notwendigen Sozialleistungen“ im Sinne von § 4 Absatz 1 SGB IX handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Daher darf die Rechtsprechung der

Verwaltungsgerichte zur Kinder- und Jugendhilfe, die den Jugendämtern einen Beurteilungsspielraum zubilligt, hierauf nicht übertragen werden (vergleiche dazu und den Gründen Sozialgericht Osnabrück, Urteil vom 03.11.2011 – Aktenzeichen S 5 SO 97/11, Randnummer 20, zitiert nach juris).

Indem § 3 Absatz 4 SGB VIII-E noch einmal klarstellt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Leistungen der Eingliederungshilfe Rehabilitationsträger im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 6 SGB IX sind und sie somit die Vorschriften des 1. Teils SGB IX, also auch § 4 Absatz 1 SGB IX, zu beachten haben, bedarf es der ausdrücklichen Erwähnung der Notwendigkeit nicht. Daher sollte der Begriff gestrichen werden; dies vor allem auch deswegen, da das jugendhilferechtliche Verständnis der Notwendigkeit nicht eins zu eins übertragbar ist.

e. **Formulierungsvorschlag für § 35a Absatz 1 SGB VIII-E**

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt daher vor, § 35a Absatz 1 SGB VIII-E wie folgt zu fassen:

„Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder oder Jugendliche im Sinne von § 7 Absatz 2 haben Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls die Aussicht besteht, dass sie die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 des Neunten Buches erfüllen können.“

Die gesonderte Nennung der Eignung und Notwendigkeit ist aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. nicht erforderlich. Das Erfordernis der Notwendigkeit gilt gemäß § 3 Absatz 4 SGB VIII-E in Verbindung mit § 4 Absatz 1 SGB IX sowieso, da die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Leistungen der Eingliederungshilfe Rehabilitationsträger im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 6 SGB IX sind und sie somit die Vorschriften des 1. Teils SGB IX zu beachten haben. Das Kriterium der Eignung geht bereits in der Begrifflichkeit „die Aussicht besteht“ auf.

2. **§ 35a Absatz 2 SGB VIII-E: Leistungen der Eingliederungshilfe**

§ 35a Absatz 2 SGB VIII-E konkretisiert die Rechtsfolgen des Anspruchs auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Danach werden die Leistungen unter anderem nach Maßgabe der Kapitel 6 und 9 bis 13 Teil 1 SGB IX sowie der Kapitel 3 bis 6 Teil 2 SGB IX gewährt. Der bisherige Verweis in § 35a Absatz 3 wird also um die Kapitel 9 und 13 Teil 1 SGB IX erweitert. Dies ist irritierend, missverständlich und nicht notwendig. Stattdessen sollte

es vor allem im Sinne der Anwender\*innenfreundlichkeit bei einem Verweis auf den spezielleren Leistungskatalog des SGB IX Teil 2 bleiben.

Der Verweis auf Teil 1 SGB IX ist nicht notwendig, da Teil 2 SGB IX als das speziellere Gesetz dem Teil 1 SGB IX vorgeht. Zudem findet Teil 1 SGB IX – sofern erforderlich – über die Verweise aus Teil 2 SGB IX bereits Anwendung. Ebenso ist ein solcher Verweis auf Kapitel 9 bis 13 Teil 1 SGB IX auch in der Sache falsch, weil nicht alle dort geregelten Leistungen bisher nicht in § 35a SGB VIII oder im Teil 2 des SGB IX verankert sind.

Ebenso normiert § 7 Absatz 1 SGB IX, der über den Verweis des § 3 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII-E Anwendung findet, dass die Vorschriften im Teil 1 SGB IX für die Leistungen zur Teilhabe bereits Anwendung finden, aber auch nur soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt. Daher können die Kapitel 6 und 9 bis 13 Teil 1 SGB IX, wenn überhaupt, nur subsidiär zur Anwendung kommen. Dieses Rangverhältnis findet sich in § 35a Absatz 2 SGB VIII-E nicht wieder. Stattdessen lässt die bisherige Formulierung einen Gleichrang vermuten.

**Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, es bei einem Verweis auf die Kapitel 3 bis 6 Teil 2 SGB IX zu belassen.**

Nach § 35a Absatz 4 Nummer 3 SGB VIII-E soll die bisherige Begrifflichkeit „durch geeignete Pflegepersonen“ in „Vollzeitpflege“ geändert werden. Um hier kein Missverständnis aufkommen zu lassen, dass hiermit § 33 SGB VIII gemeint sein könnte und somit anzuwenden ist, sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass es sich hierbei um eine Leistungserbringung in Form des § 113 Absatz 3 Nummer 4 in Verbindung mit § 80 SGB IX handelt.

### **3. § 35a Absatz 3 und 4 SGB VIII-E: Leistungsarten und Kombinationsmöglichkeiten**

Gemäß § 35a Absatz 3 Satz 1 SGB VIII-E werden Leistungen der Eingliederungshilfe als Sach-, Geld- oder Dienstleistungen erbracht. Absatz 4 regelt sodann, in welcher Form Dienstleistungen erbracht werden, nämlich in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, in Vollzeitpflege und in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen. Die hier aufgezählten Formen zählen im Recht der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu den Sachleistungen, gegebenenfalls auch in Form eines sogenannten Sachleistungsverschaffungsanspruchs. Zu den Dienstleistungen zählen gemäß § 105 Absatz 2 SGB IX

insbesondere Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die in § 106 SGB IX näher definiert werden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt daher vor, für die in § 35a Absatz 4 SGB IX genannten Formen der Leistungserbringung keine Zuordnung zu Dienstleistungen vorzunehmen und stattdessen zu formulieren:

*„Leistungen werden nach dem Bedarf im Einzelfall folgendermaßen erbracht:“*

Nach § 35a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII-E können die Leistungen der Eingliederungshilfe bei Bedarf mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. Eine äquivalente Regelung findet sich – anders noch als im Referentenentwurf – in § 27 SGB VIII-E nicht mehr.

Um einen Gleichlauf herzustellen, auch bei den Hilfen der Erziehung dem Inklusionsgedanken gerecht zu werden und daran zu erinnern, dass das Gesamtsystem Familie in den Blick zu nehmen ist, sollte auch in § 27 SGB VIII-E eine entsprechende Regelung aufgenommen werden.

Da der Begriff der Leistung so bisher nicht im SGB VIII-Kontext genutzt wird, sondern hier die Rede von Hilfen ist, sollte klargestellt werden, dass § 35a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII-E eine Kombinationsmöglichkeit verschiedener Leistungen und Hilfen nach diesem Buch ermöglicht. So würde deutlicher, dass es sich um eine Kombinationsmöglichkeit verschiedener Hilfen des SGB VIII mit den Leistungen der Eingliederungshilfe handelt und sich die Kombinationsmöglichkeit nicht mit denen der Hilfe zur Erziehung erschöpft.

#### 4. Verweis auf § 27 Absatz 4 SGB VIII beibehalten

Der bisherige § 35a Absatz 1 Satz 3 SGB VIII enthält die Regelung, dass § 27 Absatz 4 SGB VIII entsprechend gilt. Wird danach ein seelisch behindertes junges Mädchen oder eine Jugendliche während des Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie Mutter, so erstreckt sich die Eingliederungshilfe auch auf die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung ihres neugeborenen Kindes.

Anspruchsinhaberin ist die junge Mutter. § 35a Absatz 1 Satz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 27 Absatz 4 SGB VIII gewährt als Bestandteil der Eingliederungshilfe einen eigenständigen Anspruch auf Hilfen, die auf die Befähigung zur Wahrnehmung der Elternverantwortung gerichtet sind, sogenannte Elternassistenz.

Diese Hilfsmöglichkeiten gehen über das Leistungsspektrum des § 19 SGB VIII weit hinaus, sodass § 19 SGB VIII diesen Anspruch nicht verdrängt (vergleiche dazu von Koppenfels-Spies in: Schlegel/Voelzke [Herausgeber], juris Praxiskommentar zum VIII, 3. Auflage 2022, Stand: 30.10.2025, § 35a SGB VIII Rn. 55 mit weiteren Nachweisen).

Im vorliegenden 1. KJHSRG-Regierungsentwurf ist diese Regelung gestrichen.

Es ist fraglich, warum dieser Anspruch für die Hilfen zur Erziehung beibehalten, für die Leistungen der Eingliederungshilfe aber abgeschafft werden soll. Dies würde eine Verschlechterung darstellen, da es die bisher bestehenden Ansprüche der jungen Menschen einschränken würde.

Zu überlegen ist auch, dieses Recht nicht auf den Aufenthalt in einer Einrichtung oder Pflegefamilie zu beschränken, sondern generell auf Fälle, in denen junge Menschen, die bereits Eingliederungshilfe erhalten, Eltern werden.

**Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert, den Anspruch aus § 35a Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 4 SGB VIII unbedingt beizubehalten.**

## **5 § 35a Absatz 5 SGB VIII-E: Ausgestaltung als Anspruchsnorm?**

Nach § 27 Absatz 6 SGB VIII-E sollen Einrichtungen, Dienste und Personen Hilfen und Leistungen erbringen, die geeignet sind, sowohl den erzieherischen Bedarf zu decken als auch die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen, wenn gleichzeitig ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung und ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe besteht.

Von der Tendenz und Zielrichtung ist der Absatz zu begrüßen, da dies ein wichtiger Schritt zu inklusiven Angeboten und dem Ende der Versäulung zwischen Hilfen zur Erziehung und den Leistungen der Eingliederungshilfe ist. Die Regelung lenkt den Blick auf das Gesamtsystem Familie und sensibilisiert dafür, alle Bedarfe des jungen Menschen aus beiden Perspektiven in den Blick zu nehmen. In § 27 SGB VIII-E wiederum fehlt eine spiegelbildliche Verpflichtung.

Fraglich ist, ob dies hier allerdings der richtige Regelungsort ist, da Normadressaten der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Leistungserbringer sind. Die Norm beinhaltet keinen Anspruch der in Absatz 1 genannten leistungsberechtigten Personen und stellt somit einen Fremdkörper im Anspruchs- und Regelungssystem des § 35a SGB VIII-E dar.

Insofern sollte geprüft werden, § 35a Absatz 5 SGB VIII-E im Leistungserbringungsrecht und/oder der Jugendhilfeplanung zu verorten. Des Weiteren sollte in § 27 SGB VIII-E eine gleichlautende Verpflichtung eingeführt werden.

## **G. Niedrigschwellige Komplexleistung Frühförderung weiterhin sicherstellen**

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. teilt die Sorgen der Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung e. V. (VIFF), dass das 1. KJH SRG zu einer Verengung des niedrigschwelligen offenen Beratungsangebotes sowie der interdisziplinären Eingangsdiagnostik als Zugang zur Interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung in Form der Komplexleistung (§ 42 Absatz 2 Nummer 2, § 46 SGB IX in Verbindung mit FrühV) führen könnte.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. empfiehlt daher, § 35a Absatz 2 SGB VIII-E um einen ausdrücklichen Verweis auf den Förder- und Behandlungsplan nach § 7 FrühV zu ergänzen. Dies dient der Klarstellung, dass im Bereich der Frühförderung weiterhin vorrangiges Planungsinstrument der Förder- und Behandlungsplan nach § 7 FrühV bleibt.

Überdies empfiehlt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., in § 35b Satz 3 SGB VIII-E einen Verweis auf die Komplexleistung Frühförderung nach § 46 SGB IX neben der Einzelfallhilfe aufzunehmen. Hiermit wird klargestellt, dass das infrastrukturelle Angebot kein Ersatz für die interdisziplinäre Frühförderung darstellen kann.

## **H. Hilfeplan und Bedarfsfeststellung**

### **1. Antragserfordernis**

Nicht eindeutig geregelt ist bisher, ob es für Leistungen der Eingliederungshilfe eines Antrags bedarf. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. würde es begrüßen, wenn dieses Erfordernis entfällt, um den Zugang zu den für junge Menschen mit Behinderung überaus wichtigen Leistungen der Eingliederungshilfe so niederschwellig wie möglich zu gestalten.

Allerdings braucht es für den Fall, dass das Antragserfordernis entfällt, eine Klarstellung dahingehend, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Zeitpunkt der Kenntnis über einen voraussichtlichen Rehabilitationsbedarf zwingend zu dokumentieren hat, damit die Frist des § 14 SGB IX zu laufen beginnt.

Eine solche Regelung ist entweder in Bezug auf den Rehabilitationsträger der Jugendhilfe wieder in § 14 SGB IX oder in das SGB VIII zu übernehmen. Zumindest aber ist zu regeln, ob es eines – wenn auch formlosen – Antrags bedarf.

## 2. § 36 Absatz 1 SGB VIII-E: Beratungsanspruch

§ 36 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII-E regelt einen Beratungsanspruch für Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte. Sie sind auf mögliche Folgen einer Hilfe- oder Leistungsgewährung für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen sowie für seine familiäre Lebenssituation hinzuweisen. Der Beratungsanspruch umfasst alle Leistungen nach dem Vierten Abschnitt des SGB VIII-E. Somit sind alle Leistungen zur Erziehung und zur Teilhabe insgesamt umfasst, sodass sich der Beratungsanspruch auch auf den Aspekt der Teilhabe bezieht. Dies ist im Gesetz klarzustellen.

Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. sollte der Beratungsanspruch auch auf Informationen über den gesamten Prozess und alle Verfahrensschritte erweitert werden, damit Personensorgeberechtigte und leistungsberechtigte Personen wissen, was auf sie zukommt. Hiermit werden Hemmnisse ab- und Vertrauen aufgebaut.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt daher vor, § 36 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII-E wie folgt zu fassen:

*„(3) Das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte sind zu Beginn des Verfahrens über den gesamten Prozess und alle Verfahrensschritte aufzuklären. Sie sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe oder Leistung nach diesem Abschnitt und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der gewährten Hilfe oder Leistung zu beraten und auf die möglichen Folgen einer Hilfe- oder Leistungsgewährung für die Entwicklung und Teilhabe des Kindes oder des Jugendlichen sowie für seine familiäre Lebenssituation hinzuweisen. Beteiligung in allen Verfahrensschritten sowie Beratung und Aufklärung nach Satz 1 und 2 erfolgen in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form. [...]“*

### 3. Zur Verfügungstellung des Hilfeplans

Anders als noch der Referentenentwurf sieht § 36 SGB VIII-E nicht mehr vor, dass der Hilfeplan der Textform bedarf.

Im Sinne der Transparenz, des kooperativen Zusammenwirkens und der auch für die Leistungsberechtigten einsehbaren Dokumentation sollte der Hilfeplan diesen und den Personensorgeberechtigten in einer sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form bereitgestellt werden. So ist gewährleistet, dass mögliche Behinderungen sowohl des jungen Menschen als auch der Eltern berücksichtigt werden.

Insofern ist auch nicht nachvollziehbar, warum gemäß § 78b Absatz 2a SGB VIII-E „nur“ die Ergebnisse der Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 SGB VIII-E (sprich die Leistungsvereinbarungen) den Leistungsberechtigten in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen sind, nicht aber auch – und erst recht – der sie unmittelbar betreffende Hilfeplan. Hier ist ein Gleichlauf zu schaffen.

**Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, in § 36 SGB VIII-E folgenden Absatz hinzuzufügen:**

„Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dem Leistungsberechtigten und den Personensorgeberechtigten den Hilfeplan in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zur Verfügung.“

### 4. § 35c SGB VIII-E: Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe

#### a. Inhalt der Gutachten und Instrumente der Bedarfsfeststellung sind unklar

§ 35c SGB VIII-E ist mit der Überschrift Bedarfsfeststellung versehen. Inhaltlich beschäftigt sich der Paragraph allerdings „lediglich“ mit der Frage, ob ein Gutachten zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs eingeholt werden muss. Unklar bleibt aber, ob das Gutachten auch Aussagen über einen Teilhabebedarf machen kann oder – um als Bedarfsfeststellung dienen zu können – sogar muss. Denn bisher sieht § 35a SGB VIII zwei Prüfschritte hierfür vor: 1. Die Stellungnahme einer fachlich qualifizierten Person zur Abweichung der seelischen Gesundheit (seelische Beeinträchtigung im Sinne des § 7 Absatz 2 SGB VIII) und 2. die Feststellung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ob hieraus eine Teilhabebeeinträchtigung resultiert und demnach dem Grunde nach ein

Bedarf besteht. Indem § 35c SGB VIII-E „nur“ noch auf Gutachten, ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen zur Bedarfsermittlung abstellt, ist zum einen fraglich, wem welche Kompetenz zukommen soll und zum anderen, welche Inhalte diese Dokumente haben sollen.

Dies mag gegebenenfalls dem Umstand geschuldet sein, dass gemäß § 35a Absatz 1 SGB VIII-E der Behinderungsbegriff des § 7 Absatz 2 SGB VIII zugrunde gelegt werden soll. Aber gerade dann muss klar sein, zu welchen Inhalten sich die Gutachten, Stellungnahmen und vergleichbaren Bescheinigungen verhalten müssen und welche Instrumente zur Bedarfsfeststellung heranzuziehen sind. Allein aus dem Beispiel einer Diagnose folgt in der Regel noch keine Teilhabebeeinträchtigung. Ebenso wenig folgt aus der Feststellung einer Behinderung (Diagnose + Teilhabebeeinträchtigung), dass oder gar welcher konkrete, individuelle Bedarf besteht. Somit könnte mit den Unterlagen, die in § 35c SGB VIII-E aufgeführt sind, auch noch keine – wie es die Überschrift der Vorschrift suggeriert – Bedarfsfeststellung erfolgen.

Hinzu kommt, dass § 35c SGB VIII-E – anders als noch der Referentenentwurf – keinerlei Regelung dahingehend enthält, welche Instrumente bei der Bedarfsfeststellung heranzuziehen sind oder woran sich die Feststellung der Behinderung zu orientieren hat. Dies sieht die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. kritisch, da es so den jeweiligen Jugendämtern überlassen bliebe, wie sie eine (drohende) seelische Behinderung festzustellen hätten. Bisher sieht § 35a Absatz 1a Satz 2 SGB VIII vor, dass die ICD-10 als Grundlage der Stellungnahme bei seelischen Behinderungen heranzuziehen ist.

### Die ICD-10 sollte als Grundlage beibehalten werden.

Ebenso sollte – wie noch im Referentenentwurf vorgesehen – eine Konkretisierung des Bedarfsermittlungsinstruments erfolgen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. regt daher an, § 38a Absatz 2 SGB VIII-E des Referentenentwurfs wieder aufzunehmen, wonach die Ermittlung des individuellen Bedarfes der leistungsberechtigten Person durch ein Instrument zu erfolgen hat, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert. Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den Lebensbereichen Lernen und Wissensanwendung, Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, Kommunikation, Mobilität, Selbstversorgung, häusliches Leben, interpersonelle Interaktionen und Beziehungen, bedeutende Lebensbereiche und Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben vorzusehen.

Im Fall einer Erprobungskommune finden wiederum die Regelungen und damit die Bedarfsermittlung und -instrumente gemäß § 118 SGB IX Anwendung.

## **b. Was bedeutet Beteiligung?**

Nach Absatz 4 sind bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte zu beteiligen. Worauf sich die Beteiligung im Einzelnen bezieht und wie diese aussehen soll, wird nicht näher erläutert. Eine wirkliche Beteiligung liegt aber nur vor, wenn ihnen zum Beispiel Gehör gewährt werden muss, sie sich äußern dürfen und die Äußerungen bei der Entscheidung einbezogen werden. Des Weiteren sieht die Regelung – noch im Vergleich zum Referentenentwurf – nicht mehr vor, dass die Beteiligung in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen soll.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher in die Regelung aufzunehmen, dass die Beteiligung in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen soll, zum Beispiel durch einen Verweis auf § 36 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII-E. Zudem ist in der Gesetzesbegründung beispielhaft aufzuzählen, wie eine solche Beteiligung aussehen kann.

## **I. Teilhabe als Leitgedanke der Kinder- und Jugendhilfe und Verfahrenslotse**

### **1. § 1 Absatz 1 SGB VIII-E: Teilhabe als Leitgedanke**

Der Regierungsentwurf sieht im § 1 SGB, der Generalklausel und Leitnorm der Kinder- und Jugendhilfe, eine Ergänzung vor. Wie bereits aus der neuen Überschrift der Norm ersichtlich ist, bezieht sich gemäß § 1 Absatz 1 SGB VIII-E das Recht eines jeden jungen Menschen auch auf die Förderung seiner vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben und in der Gesellschaft. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt diese Ergänzung ausdrücklich. Sie macht deutlich, dass Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die zusätzlichen Unterstützungsbedarf haben, die gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit, wie für alle jungen Menschen, ermöglicht werden soll.

Eine inklusive, alle jungen Menschen mit und ohne Behinderung umfassende Leitnorm muss den übergeordneten Gesamt- beziehungsweise Handlungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe deutlich machen. Teilhabe ist ein wesentlicher Teil des Auftrags der Kinder-

und Jugendhilfe. Teilhabeleistungen sind selbständige Ansprüche im Rahmen des individuellen Nachteilsausgleichs. Dieser Anspruch besteht unabhängig vom Erziehungsauftrag der Eltern. Teilhabe ist keine bloße Unterkategorie der Leistung zur Entwicklung oder Erziehung.

Zur umfassenden Teilhabe gehört es auch – wie in § 1 Satz 1 SGB IX ersichtlich –, Benachteiligungen zu vermeiden und/oder ihnen entgegenzuwirken. Gerade letzteres ist wichtig, da ein Entgegenwirken sowohl präventive als auch reaktive Maßnahmen umfasst. Dies wird in der bisherigen in § 1 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII gewählten Begrifflichkeit des „Abbauens“ nicht deutlich.

Des Weiteren ist auch den besonderen Bedürfnissen von Müttern und Vätern mit Behinderung bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages Rechnung zu tragen. Dieser Personenkreis hat im SGB VIII bisher keine Berücksichtigung gefunden. Dennoch spielen deren Belange bei der Verwirklichung des Rechts auf Erziehung, Entwicklung und Teilhabe eine entscheidende Rolle. Dies gilt für die Hilfen zur Erziehung gleichermaßen wie für die Leistungen der Eingliederungshilfe. Daher sollte sich dies auch in § 1 Absatz 3 Nummer 3 wiederfinden.

**Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt daher vor, § 1 Absatz 3 Nummer 1 und 3 SGB VIII-E wie folgt zu fassen:**

*„(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere*

*Nummer 1: junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung sowie Teilhabe fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.*

*Nummer 3: Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen und den besonderen Bedürfnissen von Müttern und Vätern mit Behinderung bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages Rechnung tragen.“*

## **2. Entfristung des Verfahrenslosen**

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt die Entfristung des Verfahrenslosen im Regierungsentwurf. Der Verfahrenslosse ist seit dem 01.04.2024 in Kraft und unterstützt junge Menschen mit (drohender) Behinderung und ihre Familien vertraulich und unabhängig bei der Beantragung und Inanspruchnahme von Eingliederungshilfeleistungen. Da die Trennung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe aufrecht erhalten bleiben soll, darf diese wichtige Funktion und Stellung der Verfahrenslosen

nicht wegfallen. Denn junge Menschen und ihre Familien müssen sich dadurch weiterhin durch komplizierte Zuständigkeits- und Antragsverfahren kämpfen.

Eine Nichtentfristung allein aus finanziellen Erwägungen wäre aus fachlicher Sicht daher nicht wünschenswert und verfehlt. Zumal der Verfahrenslotse wertvolle Erkenntnisse liefern kann, die perspektivisch in eine inklusive Zusammenführung der Leistungen einfließen können und sollten.

## **J. Leistungserbringer und Leistungserbringungsrecht**

### **1. Schiedsstellenfähigkeit für ambulante Leistungen**

Schiedsstellen stellen einen wesentlichen Konfliktlösungsmechanismus bei Uneinigkeit dar. Dies gilt nicht nur bei stationären und teilstationären Leistungen, sondern gerade auch bei ambulanten Leistungen. Für letztere Leistungen sieht auch dieser Regierungsentwurf keine Schiedsstellenfähigkeit vor, obwohl dies bereits seit Jahren gefordert wird. Sollte – wie im MPK-Beschluss angedeutet – im Kinder- und Jugendhilferecht der Grundsatz ambulant vor stationär stärker verankert werden, setzt dies für Leistungserbringer ambulanter Leistungen auch ein rechtssicheres, niederschwelliges und auf Augenhöhe basierendes Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten voraus. Bisher müssen die Parteien bei Streit vor Gericht gehen. Sie können nicht auf die Schiedsstellen als kompetente Verhandlungshelfen zugreifen. Für den so wichtigen und wachsenden Bereich der ambulanten Leistungen entsteht dadurch eine Schieflage, die es zu beseitigen gilt.

**Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, auch für ambulante Leistungen die Schiedsstellenfähigkeit einzuführen.**

### **2. § 78b SGB VIII-E: Tarifliche Bezahlung**

Damit die Bezahlung tarifvertraglich oder kirchlich vereinbarter Vergütungen im Rahmen des Abschlusses einer Leistungsvereinbarung nicht als unwirtschaftlich abgelehnt wird, ist dies in § 78b Absatz 2 SGB VIII entsprechend des § 124 Absatz 1 Satz 6 SGB IX klarzustellen.

**Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt daher vor, § 78b Absatz 2 SGB VIII um folgenden Satz zu ergänzen:**

„Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden.“

### 3. § 78b Absatz 4 SGB VIII-E: Öffentlich-rechtlicher Zahlungsanspruch

§ 78b Absatz 4 SGB VIII-E sieht einen öffentlich-rechtlichen Zahlungsanspruch vor. Danach hat der Leistungserbringer, der eine bewilligte Leistung gegenüber der leistungsberechtigten Person erbringt, Anspruch auf Vergütung dieser Leistung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn die Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts nach Absatz 1 und 3 vorliegen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt es, dass dieser Zahlungsanspruch nunmehr im Gesetz verankert werden soll und Leistungserbringer nicht mehr auf das Instrument des Schuldbeitritts zurückgreifen müssen.

Absatz 1 regelt das Vorhandensein einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung. Absatz 3 regelt wiederum für den Fall, dass eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht abgeschlossen ist, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch dann zur Übernahme des Leistungsentgelts verpflichtet ist, wenn dies insbesondere nach Maßgabe der Hilfeplanung (§ 36) im Einzelfall geboten ist.

Indem § 78b Absatz 4 SGB VIII-E auf die Voraussetzungen nach Absatz 1 **und** 3 hinweist, entsteht der Eindruck, als müssten beide Absätze kumulativ vorliegen. Im Falle des Absatzes 3 ist dies aber nicht möglich. Daher müsste es wahrscheinlich nicht **und**, sondern **oder** heißen.

**Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bittet daher, dies im Gesetzestext klarzustellen und § 78b Absatz 4 SGB VIII-E wie folgt zu fassen:**

*„(4) Liegen die Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts nach Absatz 1 oder 3 vor, hat der Leistungserbringer, der eine bewilligte Leistung gegenüber dem Leistungsberechtigten erbringt, Anspruch auf Vergütung dieser Leistung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“*

## K. Rechtswegzuständigkeit

Der Regierungsentwurf enthält keinerlei Regelungen über die Rechtswegzuständigkeit für die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe. Aufgrund dessen müsste es mangels Sonderzuweisung zu den Sozialgerichten bei der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bleiben.

Damit junge Menschen mit Behinderung mit unterschiedlichen Bedarfen, deren Zuordnung unklar ist, nicht mit verschiedenen Rechtswegen konfrontiert sind, ist ein einheitlicher Rechtsweg zu schaffen. Hierfür spricht insbesondere auch, dass verschiedene Regelungen vorsehen, dass unterschiedliche Hilfen und Leistungen des SGB VIII und damit Leistungen der Eingliederungshilfe, Hilfe zur Erziehung, aber auch andere jugendhilferechtliche Leistungen und Hilfen miteinander kombiniert werden können, wenn ein entsprechender Bedarf im Einzelfall vorliegt, vergleiche zum Beispiel § 35a Absatz 5 SGB VIII-E.

Darüber hinaus handelt es sich bei den Hilfen zur Erziehung nicht in erster Linie um eine Eingriffsverwaltung, für die die Verwaltungsgerichte zuständig sind. Stattdessen dient die Hilfe der Erziehung vordergründig dazu, die Eltern bei der Erziehung zu unterstützen und zu beraten. Die Hilfe zur Erziehung ist also in erster Linie ein begünstigendes Verwaltungshandeln.

Kinder und Jugendliche mit Behinderung erhalten in der Regel auch andere Reha-Leistungen. Daher ist eine Rechtswegsplittung zu deren Lasten zu vermeiden. Es muss sichergestellt werden, dass für alle Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung der Rechtsweg vor den Sozialgerichten eröffnet wird. Denn ansonsten würde es zu einer Rechtswegspaltung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und Volljährige mit Behinderung kommen, da für Letztere mit dem Wechsel ins SGB IX die Sozialgerichtsbarkeit gilt. Diese Aufspaltung der Rechtswege würde sich nachteilig für Kinder und Jugendliche mit Behinderung auswirken und eine einheitliche Rechtsprechung verhindern.

**Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. spricht sich daher – zumindest für Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, die sich auf Hilfen und Leistungen der Entwicklung, Erziehung und zur Teilhabe beziehen und dem dazugehörigen Vertragsrecht – für eine Zuweisung zur Sozialgerichtsbarkeit aus.**

## L. Junge unbegleitete Minderjährige

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt es, dass der Regierungsentwurf von der noch im Referentenentwurf vorgesehenen bußgeldbewährten Wohnsitznahmeverpflichtung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger Abstand nimmt.

Kritisch sieht sie allerdings die geänderten Berichtspflichten. Bisher ist die Bundesregierung gemäß § 42e SGB VIII-E verpflichtet, dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland vorzulegen. Diese Vorschrift soll gestrichen werden. Stattdessen soll dies in den Kinder- und Jugendbericht integriert werden als ein Teil des Überblicks, den jeder dritte Bericht über die Gesamtsituation der Jugendhilfe vermitteln soll. Daneben sollen in den Kinder- und Jugendbericht, der in jeder Legislaturperiode themenspezifisch über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe berichtet, bestehende Bezüge zur Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger hergestellt werden (Gesetzesbegründung, Seite 40).

Dies würde dazu führen, dass die spezifische Situation unbegleiteter ausländischer Minderjährige nur noch alle drei Legislaturperioden, sprich in der Regel alle 12 Jahre, als ein Unterpunkt zur Gesamtsituation erscheinen würde.

Die jährlichen Berichte über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger haben sich als wichtiges Instrument erwiesen, um Entwicklungen, Herausforderungen und Handlungsbedarfe frühzeitig sichtbar zu machen. Damit schaffen sie eine wichtige Grundlage, um aus der Praxis heraus gesetzgeberische und fachpolitische Handlungsbedarfe zu erkennen und notwendige Anpassungen anzustoßen.

Ein derart langer Zeitraum wird der Dynamik von Migrations- und Fluchtbewegungen und ihren unmittelbaren Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe und die soziale Infrastruktur nicht gerecht.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. spricht sich daher dafür aus, die spezifische Berichtspflicht nach § 42e SGB VIII als eigenständiges Instrument zu erhalten. Sollte eine Veränderung der bisherigen jährlichen Taktung politisch weiterverfolgt werden, wäre allenfalls eine geringfügige Verlängerung vertretbar. Entscheidend ist, dass die Berichterstattung weiterhin regelmäßig erfolgt und die Erfahrungen der kommunalen und freien Träger systematisch auf Bundesebene berücksichtigt werden.

Kontakt:

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesgeschäftsstelle

Hermann-Blankenstein-Str. 30

10249 Berlin

[www.lebenshilfe.de](http://www.lebenshilfe.de)